

**Unverkäufliche Leseprobe**



**Christian Reitzenstein-Ronning  
Exil und Raum im antiken Rom**

2023. IX, 486 S.

ISBN 978-3-406-79944-0

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/34619115>

© Verlag C.H.Beck oHG, München  
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.  
Sie können gerne darauf verlinken.

KOMMISSION FÜR ALTE GESCHICHTE UND EPIGRAPHIK  
DES DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

# VESTIGIA

BEITRÄGE ZUR ALTEN GESCHICHTE  
BAND 76



CHRISTIAN REITZENSTEIN-RONNING

Exil und Raum  
im antiken Rom

VERLAG C. H. BECK

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar

© Verlag C.H.Beck oHG München 2023

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werks zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

[www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)

Externes Fachlektorat: Dr. Tanja Gouda

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 79944 0



klimaneutral produziert

[www.chbeck.de/nachhaltig](http://www.chbeck.de/nachhaltig)

In Erinnerung an Adolf Köhnken



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	1
I. Hinführung: Fragestellung und Grundlagen . . . . .	3
1. Die Karte des Mettius Pompusianus: Recht und Raum . . . . .	3
2. Thema und Zielsetzung der Arbeit . . . . .	5
2.1 Die Figur des <i>ex(s)ul</i> . . . . .	5
2.2 Quellenproblematik und methodische Folgerungen . . . . .	8
2.3 Dimensionen der Verbannung in Republik und Principat . . . . .	15
2.4 Aufbau der Arbeit . . . . .	17
3. Begriffsfragen: <i>quid est enim exul?</i> . . . . .	19
4. Die Verbannung zwischen Republik und Kaiserzeit . . . . .	20
4.1 Das <i>exilium</i> als Zuflucht . . . . .	20
4.2 <i>interdictio aqua et igni</i> . . . . .	28
4.3 Das Exil wird zur Strafe . . . . .	31
4.4 Die Verbannungsstrafe im Principat . . . . .	36
4.5 Die Verbannung der <i>Iulia maior</i> . . . . .	40
4.6 Einzelfälle und Systematisierungsversuche . . . . .	48
5. Exkurs: Exil und Verbannung im antiken Hellas . . . . .	51
5.1 Verbannung als «Drakonische» Strafe? . . . . .	53
5.2 Der Ostrakismos . . . . .	60
5.3 Dimensionen des Exils im antiken Griechenland . . . . .	62
5.4 Griechische Verbannungen, römische Hegemonie: Polybios und das Beispiel Sparta . . . . .	67
5.5 Ergebnisse . . . . .	75
II. Moderne und antike Raumbegriffe . . . . .	77
1. Die Wende zum Raum . . . . .	77
1.1 Die soziale Konstruktion von Räumen . . . . .	80
1.2 Die Erfassung des Raumes: «pratique spatiale» und kognitive Karten . . . . .	85
1.3 Prozesse der Aneignung des Raumes: Grenzen und Kerben . . . . .	89
1.4 «Third Spaces» und «Frontiers»: Hybride Zwischen-Räume . . . . .	92
1.5 Orte, Nicht-Orte und «andere Orte» . . . . .	95
2. Antike Raumauffassung und das Imperium Romanum . . . . .	98
2.1 Raumerfassung und Karten . . . . .	102
2.2 Das Imperium als Organismus . . . . .	108



2.3 Zwischen Lokalität und globaler Herrschaft . . . . .	114
2.4 Der ‹volle› Raum des Aelius Aristides . . . . .	116
2.5 Der Mann macht den Ort – oder doch nicht? . . . . .	119
III. Figuren der Bannung in der Historiographie der augusteischen Zeit	121
1. Der <i>homo sacer</i> und die Implosion des Raumes . . . . .	128
1.1 ‹Ächtung› im antiken Hellas . . . . .	129
1.2 <i>sacer esto!</i> . . . . .	137
1.3 Der <i>homo sacer</i> und die politischen Auseinandersetzungen in der frühen römischen Republik . . . . .	142
1.4 Der <i>homo sacer</i> und die Begründung der Freiheit in Rom . . .	147
1.5 Tötbar, aber nicht opferbar: eine rätselhafte Festus-Stelle . . .	156
1.6 C. Servilius Ahala und der Tod des Sp. Maelius . . . . .	164
2. Die Legende vom <i>exilium</i> : Exemplarische Verbannungsfälle in der augusteischen Historiographie . . . . .	179
2.1 Coriolan und die Aporie des Exils . . . . .	185
2.2 Kaeso Quinctius . . . . .	230
2.3 Der Verbannte als <i>hostis</i> : Marius und Sulla . . . . .	253
3. Die <i>deportatio in mare</i> der ‹Hermaphroditen› und das Prodigienwesen in der römischen Republik . . . . .	275
3.1 Die Hermaphroditen-Prodigien des 3. Jhs. v. Chr.: Prokuration durch <i>deportatio</i> . . . . .	279
3.2 Ertränken oder deportieren? Von der Inter- zur Transsexualität . . . . .	290
3.3 Prodigium und Raum: Von Valeria Dentata zum Sklaven des Konsuls Caepio . . . . .	303
3.4 Der <i>ager publicus</i> als Bezugsgröße . . . . .	311
IV. Der Verbannte im prekären ‹Zwischen-Raum› . . . . .	329
1. Ovid in Tomi . . . . .	330
1.1 <i>carmen et error</i> : Gründe für die Verbannung an das Ende der Welt . . . . .	332
1.2 Verfahrensfragen . . . . .	335
1.3 Exil am Rande der Welt . . . . .	340
1.4 Relegation in der republikanischen Zeit . . . . .	348
2. Exil in der römischen Deklamation: Zwischen Fiktion und Realität . . . . .	359
2.1 Der <i>exul</i> als <i>res inquieta</i> I: Calpurnius Flaccus . . . . .	361
2.2 Der <i>exul</i> als <i>res inquieta</i> II: <i>Declamationes minores</i> . . . . .	364
2.3 Gefahren und Nutzen der Restitution . . . . .	367

2.4 Der <i>exul intra fines</i> : Tötungsrecht oder Tötungspflicht? . . . .	370
2.5 Grenzüberschreitungen: Vom rechten Töten . . . . .	374
2.6 Hat der <i>exul</i> Rechte? . . . . .	377
2.7 Das Schweigen des Verbannten . . . . .	381
2.8 Als Verbannter in der Deklamatorenwelt . . . . .	383
V. Ergebnisse . . . . .	385
VI. Literaturverzeichnis . . . . .	399
1. Textausgaben und Übersetzungen . . . . .	399
1.1 Inschriftensammlungen . . . . .	399
1.2 Numismatische Kataloge . . . . .	400
1.3 Literarische und juristische Quellen . . . . .	400
2. Sekundärliteratur . . . . .	402
VII. Register . . . . .	458
1. Personen . . . . .	458
2. Orte . . . . .	467
3. Sachen/Begriffe . . . . .	469
4. Stellen . . . . .	477



## Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die leicht überarbeitete Version meiner Habilitationsschrift «*Homo sacer, hostis und exul: Figuren der Bannung in Später Republik und Früher Kaiserzeit*», die im Sommersemester 2020 von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Wie jedes größere Projekt besitzt auch dieses Buch eine Vorgeschichte; ursprüngliche Fragestellung und Konzeption haben mehrere Häutungen, Neuausrichtungen und Fokussierungen erfahren. Den ersten Anstoß für die Auseinandersetzung mit dem Thema «Exil» gab ein Vortrag des Grazer Rechtshistorikers Georg Klingenberg an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Fasziniert hat mich die Multidimensionalität dieses Phänomens, das rechtshistorische und literaturwissenschaftliche, symbolische und räumliche Aspekte umfaßt und damit gleich mehrere aktuelle «Wenden» der Geisteswissenschaften abdeckt. Nicht allen diesen Ansätzen konnte ich in gleicher Weise nachkommen. Aber ich hoffe, an manchen Stellen zumindest neue Perspektiven eröffnet zu haben.

Vorüberlegungen und Einzelergebnisse des Projektes habe ich bei Gastvorträgen an den Universitäten Augsburg, Eichstätt, Freiburg und Berlin (Humboldt-Universität) präsentieren dürfen. Ich bin allen Diskutantinnen und Diskutanten für wertvolle Rückfragen, Hinweise und Kritik verbunden. Meinen besonderen Dank möchte ich den Mitgliedern des Habilitations-Mentorats an der LMU aussprechen: Jens-Uwe Krause, Martin Zimmermann und Alfons Bürge. Als auswärtiger Gutachter hat sich zu meiner großen Freude Helmut Krasser (Justus-Liebig-Universität Gießen) zur Verfügung gestellt. Die Kolleginnen und Kollegen der Alten Geschichte in München haben die Entstehung dieser Arbeit über die Jahre mit viel Interesse und Wohlwollen begleitet – vor allem aber zu einem Arbeitsklima beigetragen, das von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und auch Freundschaft geprägt ist. Ein angenehmerer Ort zum Forschen und Lehren läßt sich kaum vorstellen. Jens-Uwe Krause, als dessen Assistent ich einst nach München gekommen bin, sei an dieser Stelle für sein stets offenes Ohr, seine Anteilnahme, Loyalität und auch Beharrlichkeit hervorgehoben. Martin Zimmermann hat sich neben seiner fachlichen Beratung stets für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stark gemacht – ohne sein Engagement wäre vieles nicht möglich. Und schließlich ist auch Christine Depta zu erwähnen, die die Habilitandinnen und Habilitanden der Fakultät mit ebenso großer Sachkunde wie Freundlichkeit durch ein manchmal recht komplexes Verfahren lotst.

Die Redaktion des Bandes haben Isabelle Mossong und Katharina-Luise Förg mit größter Sorgfalt, beeindruckender Umsicht und viel Geduld übernommen, unterstützt durch Lea Wiedemann, Giulia Grossi, Adrian Hanel, Fabienne Karl, Lennart Lundgreen, Leda-Sophie Moors. Alessandro Frino war mir bei der Beschaffung von Literatur und der Durchsicht des Textes eine große Hilfe. Den Herausgebern der *Vestigia*, Christof Schuler und Rudolf Haensch, sowie den anonymen Gutachtern danke ich für die Aufnahme in die Reihe und die zahlreichen zielgenauen Kommentare und Anregungen.

Meine Familie mußte während der Erstellung der Arbeit allzu oft zurückstecken. Meine Frau und Kollegin, Denise Reitzenstein, stand mir auch in schwierigen Phasen zur Seite und hat immer wieder meinen Blick neu geschärft; ihr verdanke ich letztlich die Entstehung dieses Buches.

Widmen möchte ich diese Arbeit einem meiner akademischen Lehrer, dem leider bereits verstorbenen Münsteraner Philologen Adolf Köhnken. Diesen umfassend gebildeten, noblen und inspirierenden Menschen, einen wahren Humanisten, kennen und von ihm lernen zu dürfen, war ein großes Geschenk.

München, im April 2023

## I. Hinführung: Fragestellung und Grundlagen

### 1. DIE KARTE DES METTIUS POMPUSIANUS: RECHT UND RAUM

Der römische Biograph Sueton war dem Princeps Domitian nicht sonderlich wohlgesonnen. Er schrieb ihm allerlei Grausamkeiten zu, u. a. die Hinrichtung «einer ganzen Reihe von Senatoren» (*complures senatores*), sogar einiger Konsulare.<sup>1</sup> Nur wenige von diesen sollen allerdings Domitian zum Opfer gefallen sein, weil sie etwa einen Umsturz planten; die meisten seien aus ganz unwichtigen Gründen ins Unglück geraten: weil sie schlechte Witze erzählten, den Geburtstag unliebsamer Personen feierten, die falschen Leute lobten oder zuließen, daß bestimmte Waffentypen nach ihnen benannt wurden. Der ehemalige Konsul Mettius Pompusianus aber hatte sich angeblich dadurch verdächtig gemacht, daß er nicht nur seinen Sklaven Namen karthagischer Feldherren gegeben hatte und stets Livius-Exzerpte mit den Reden herausragender römischer Staatsmänner bei sich führte, sondern auch über eine *genesis imperatoria* verfügte und eine Karte der Erde (*depictus orbis terrae in membrana*) besaß.<sup>2</sup> Sueton zufolge ließ ihn Domitian gerade deswegen töten.<sup>3</sup> Von Cassius Dio aber wissen wir, daß der Ermordung ein Zwischenschritt vorausging: Pompusianus

---

<sup>1</sup> Suet. Dom. 10.

<sup>2</sup> Suet. Dom. 10,2: *Mettium Pompusianum [scil. interemit], quod habere imperatoriam genesim vulgo ferebatur, et quod depictum orbem terrae in membrana contionesque regum ac ducum ex Tito Livio circumferret, quodque servis nomina Magonis et Hannibalis indidisset*; für Überlegungen zu Aussehen und Funktion dieser Karte nun Diederich 2019a, 122–126 (mit weiterer Literatur); zur Angelegenheit insg. Arnaud 1983; s. auch u. Abschnitt II.2.1.

<sup>3</sup> Zur Person des Pompusianus: PIR<sup>2</sup> M 570; dieser Mettius Pompusianus ist wohl nicht identisch mit dem epigraphisch belegten Pomposius Mettius, wie noch Lambertz (1952) annahm; hierzu Murison 1999, 251–252; Stini 2011, 260; zu den Mettii in flavischer Zeit Jones 1992, 191–192; zu Pompusianus selbst Jones 1992, 120–121. 186; Jones/Milns (2002, 147) deuten den Besitz der Karte als Vorbereitung auf militärische Aktionen gegen Domitian; Bauman (1974, 66. 136) veranschlagt die Bedeutung der *genesis imperatoria* offenkundig eher gering und hebt mehr darauf ab, daß Livius-Manuskript und Sklavennamen die weit zurückreichende Familiengeschichte betonen und die flavischen Emporkömmlinge verspotten sollten.

wurde nach Korsika verbannt und erst dort liquidiert.<sup>4</sup> Aus den Angaben der beiden Autoren wird nicht ganz klar, zu welchem Zeitpunkt die inkriminierenden Umstände festgestellt wurden – trug er insbesondere Manuskript und Karte schon in Rom mit sich herum oder legte er sich diese Dinge erst auf der Insel zu? Nach Sueton sollen bereits unter Vespasian Stimmen aus dem Umfeld des Princeps gemahnt haben, Mettius wegen des Horoskops mit Vorsicht zu begegnen.<sup>5</sup> Und doch habe der Kaiser ihn ins Spitzenamt des *cursus honorum* befördert. Folgt man der insgesamt differenzierteren Darstellung des Cassius Dio, so scheinen Weltkarte und Liviuslektüre eher Epiphänomene der Exilierung gewesen zu sein, die letztlich zum Todesbefehl Domitians führten.<sup>6</sup>

Die Geschichte des Pompusianus macht auf geradezu emblematische Weise deutlich, wie eng Verbannung und Raum miteinander verwoben sind. Die Welt des einst hochmögenden Senators war im Exil auf den vergleichsweise kleinen Radius eines Felsens im Mittelmeer geschrumpft. In einem dem – ebenfalls zeitweise nach Korsika verbrachten – Philosophen Seneca zugeschriebenen Epigramm wird die Insel als *barbara, horrida*, als «wüst» und «leer» beschrieben (*desertis undique vasta locis*).<sup>7</sup> Nichts wächst, nichts gedeiht, es gibt keine Nahrung und kein Wasser, nur zwei Dinge: *exul et exilium*.<sup>8</sup> Gut kann man sich vorstellen, daß Pompusianus aus dieser Einöde und Isolation ausbrechen wollte und sich in eine Welt träumte, die größer war und in der es keinen Domitian mehr geben würde. Die Weltkarte in der Tasche oder an der Wand des Cubiculum<sup>9</sup> mag für die Aspirationen des Verbannten stehen. Zugleich ist unübersehbar, daß wir es hier in jeder Hinsicht mit Projektionen, mit Abziehbildern zu tun haben: Die Karte repräsentiert die Welt, Mettius Pompusianus die Figur des Verbannten, «Korsika» das grausliche Exil. Um diese Chiffren und ihr Verhältnis

<sup>4</sup> Cass. Dio 67,12,2–4, bes. 4: ἐκεῖνος δὲ πρότερον μὲν ἐς Κύρνον ἐξώρισε, τότε δὲ καὶ ἐφόνευσε, ἐγκληθέντα ἄλλα τε καὶ ὅτι τὴν οἰκουμένην ἐν τοῖς τοῦ κοιτῶνος τοίχοις εἶχεν ἐγγεγραμμένην, καὶ τὰς δημηγορίας τὰς τῶν βασιλέων τῶν τε ἄλλων ἀνδρῶν τῶν πρώτων, τὰς παρὰ τῷ Λιουίῳ γεγραμμένας, ἐξειλόχει τε καὶ ἀνεγίνωσκε; vgl. Zon. 11,19.

<sup>5</sup> Suet. Vesp. 14: *monentibus amicis cavendum esse Mettium Pompusianum, quod volgo crederetur genesim habere imperatoriam, insuper consulem fecerit, spondens quandoque beneficii memorem futurum*; Ps. Aur. Vict. epit. 9,14–15.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch unten Abschnitt II.2.1.

<sup>7</sup> Anth. Lat. 229 Sh.-B. = 237 R., ähnlich 228 Sh.-B. = 236 R; hierzu Doblhofer 1987, 140; Dingel 2007, 49. 103–112.

<sup>8</sup> Anth. Lat. 229,8; Schönberger/Schönberger 2013, 113; Fels 2014, 188; Claassen 1999, 241–244.

<sup>9</sup> Von einer tragbaren Karte spricht Sueton, von einem Wandgemälde Cassius Dio.

zu zwei wesentlichen Koordinaten der römischen Gesellschaft soll es im folgenden anhand der Institution des *exilium* gehen: Recht und Raum.<sup>10</sup>

## 2. THEMA UND ZIELSETZUNG DER ARBEIT

### 2.1 Die Figur des *ex(s)ul*

Die vorliegende Untersuchung ist der Figur des *ex(s)ul* in der römischen Gesellschaft gewidmet, dem «über die Schwelle Getretenen»<sup>11</sup> bzw. dem, der «vom väterlichen Boden vertrieben» wurde: *ex solo patrio expulsus*.<sup>12</sup> Die antiken Erläuterungen dieses Begriffes stellen zwei Kerngedanken in den Vordergrund: 1) den Aspekt des Zwangs oder der Notwendigkeit (*necessitas*), den Wohnsitz und die Heimat zu verlassen, also die Nötigung durch andere (*mittere, expellere, eicere*); sowie 2) die Vorstellung von der Ortlosigkeit des Exilierten, der scheinbar ziellos umherschweift (*vagus*).<sup>13</sup> Die damit beschriebene Ausstoßung aus der römischen Gesellschaft konnte historisch gesehen einen eher kultisch-religiösen Charakter haben, wenn ein Normbrecher durch seine Tat zum *homo sacer* wurde – zum «Gebannten». Sie konnte aber auch einen stärker rechtsförmigen Charakter annehmen und so in erster Linie die physische Entfernung des Betroffenen – des «Verbannten» – aus Rom bezeichnen. Entsprechend breit wurde der Begriff *exul* in Republik und Kaiserzeit verwendet. Der korrelierende Terminus *exilium* umschloß mehrere Phänomene, die römische Juristen des 2. und 3. Jhs. n. Chr. schließlich sorgfältig auseinanderzuhalten und zu differenzieren

<sup>10</sup> Grundsätzlich zu «spatial forms of punishment» wie Haft und Verbannung nun: Hillner 2015.

<sup>11</sup> Zu dieser Etymologie Kornhardt 1953, 4–5; andere Herleitungen bei Kleinfeller 1909, 1683; vgl. zur Bedeutungsgeschichte die Belege bei van Nies 1953, 2097–2098.

<sup>12</sup> [Quint.] decl. min. 366,2; vgl. Scaur. gramm. VII 22,14; Festus p. 478 (Lindsay): *exsules quoque dicantur loco patriae suae pulsus*; Isid. orig. 1,27,5: *exsul addito S debet scribi, quia exsul dicitur qui extra solum est*; zum Aspekt des Umherschweifens: Serv. Aen. 1,2: *exul, qui adhuc vagatur*; vgl. Cic. Cluent. 175; zur Abgrenzung der Begriffe *ex(s)ul* und *extorris*: Isid. orig. 10,84–86: *exul, quia extra solum suum est; quasi trans solum missus, aut extra solum vagus. nam exulare dicuntur, qui extra solum eunt. extorris, quia extra terram suam est; quasi exterris. sed proprie extorris, cum vi expulsus et cum terrore solo patrio eiectus; et extorris, ex terra sua pulsus. extorris, extra terram, aut extra terminos suos, quia exterretur*; zum Aspekt der Notwendigkeit: Isid. diff. 1,42: *profugus voluntate, exul necessitate*; Gewalt: Rhet. Her. 2,45. – Zur antiken Herleitung des «s» in *exsul* s. die oben zitierte Passage aus den etymologischen *origines* Isidors. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werde ich im folgenden die üblichen Schreibweisen *exul* bzw. *exilium* verwenden.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu noch Apul. Socr. 15.



versuchten: das sogenannte freiwillige Exil als anerkannte Möglichkeit, der Verurteilung und insbesondere einer Hinrichtung zu entgehen; die häufig im Anschluß an ein solches Ausweichen aus Rom verhängte *interdictio aqua et igni*, die eine Rückkehr des *exul* verhindern sollte; die (administrative) Ausweisung aus Rom, Italien oder anderen Orten bzw. Gegenden in Form einer Ordnungsmaßnahme gegen Ruhestörer; die Flucht von Personen, die gebannt (*execrari*)<sup>14</sup> oder zu Staatsfeinden (*hostes*) erklärt wurden; und schließlich die eigentliche Verbannungsstrafe der römischen Kaiserzeit, mit ihren Unterformen der *relegatio* und *deportatio*.

Der Ausdruck *exilium* war mithin in der römischen Literatur, und zwar sowohl in der Dichtung und der Historiographie als auch in den Rechtsquellen, denkbar unspezifisch. Bereits Theodor Mommsen hat ihn daher als für eine rechtshistorische Untersuchung nicht tauglich erkannt. In seinem «Römischen Strafrecht» führt er dazu aus: «Ein Begriff dieser Art ist wohl für die Erzählung geeignet, aber rechtlich unbrauchbar. [...] Es wird darum in der folgenden Darstellung von demselben kein Gebrauch gemacht.»<sup>15</sup> Wohl aber hier. Denn es soll gerade um Erzählungen gehen. Ich möchte untersuchen, wie die Figur des Gebannten bzw. des Verbannten in den antiken Texten narrativ konstituiert wird. Ich frage danach, wie der *exul* gesehen wurde, welche Bilder von ihm zirkulierten, vor allem aber: welcher Raum und welche Handlungsmacht («agency») ihm zugeschrieben wurden. Diese drei Komplexe fächern sich wiederum in eine Vielzahl von Aspekten und Dimensionen auf, die nicht ohne Auswirkungen auf die Methodik bleiben:

1) Person, Persönlichkeit und Lebensbedingungen der Verbannten werden von den Quellen nicht – und zwar von keiner Quellengattung – «objektiv» dargestellt. Das gilt für das Selbstbild wie für die Außenperspektive, also für emisch wie etisch orientierte Beobachtungen.<sup>16</sup> Wir haben es immer mit Stilisierungen und Typisierungen<sup>17</sup> zu tun, die einer bestimmten und im Einzelfall zu bestimmenden Agenda folgen. Die uns in den antiken Texten begegnenden Verbannten stellen als literarische Figuren somit historisch bedingte, aber erst in der Lektüre entstehende «simultane Sinngebilde» dar.<sup>18</sup> Auch die juristischen Schriften sind als narrative Sinnstrukturen zu verstehen, wie sowohl die kulturwissen-

<sup>14</sup> Cato orig. 90 Peter = frg. 4,15 Beck/Walter.

<sup>15</sup> Mommsen 1899 (ND 1990), 966–967; vgl. zur fehlenden Präzision des Begriffs Garnsey 1970, 115; Rivièrè 2008a, 52–53; Stini 2011, 30; für den spätantiken Sprachgebrauch Delmaire 2008, 115–116.

<sup>16</sup> Klassisch hierzu: Geertz 1974, bes. 28.

<sup>17</sup> Die Problematik der Figuren-Typisierung wurde am Beispiel des livianischen Geschichtswerks unlängst aufbereitet von Schlip 2020, 19–27.

<sup>18</sup> Vgl. Grabes 1978; für eine narratologische Perspektive s. Koch 1991, 156–197.

schaftlich orientierte Erzähltheorie<sup>19</sup> als auch Vertreter der Rechtswissenschaft selbst<sup>20</sup> mehrfach gezeigt haben.

2) Unter spatialen Gesichtspunkten ist danach zu fragen, wo die Quellen die *exules* verorten: sowohl absolut, bezogen auf die Geographie des antiken Mittelmeerraumes, als auch relational, also vor allem im Verhältnis zur Stadt Rom bzw. dem *ager Romanus*<sup>21</sup> – insbesondere aber in bezug auf die mentalen, kulturellen, juristischen und politischen Konzepte, die mit diesen Orten und Räumen verbunden wurden.

3) Handlungsmacht bzw. *agency* wird hier mit Anthony Giddens verstanden als die Fähigkeit, *«interventions in the events in the world»* vorzubringen,<sup>22</sup> mithin auf die eigene Biographie ebenso wie auf die Objektwelt, insbesondere auf die Rahmenbedingungen und Modalitäten des Handelns Einfluß nehmen zu können.<sup>23</sup> Es geht somit zunächst darum, den von den antiken Quellen evozierten Grad der Autonomie des Verbannten gegenüber externen Regulierungen (Normen und anderweitigen Zwängen), aber auch mentalen Dispositionen zu bestimmen.<sup>24</sup> Inwieweit hat der *exul* die Möglichkeit, auf die Umstände seiner

---

<sup>19</sup> Zum Problem Fish 1989, bes. 120–140; für eine eigene *«legal narratology»* (insb. bezogen auf Prozeß und Urteilsfindung) plädiert Brooks (2005, 424); ausführlich Amsterdam/Bruner 2000; Posner 2009; nun Anker/Meyler 2017; Ziogas/Bexley 2022.

<sup>20</sup> Hierzu insb. Cover 1983, 9: *«A legal tradition is hence part and parcel of a complex normative world. The tradition includes not only a corpus juris, but also a language and a mythos – narratives in which the corpus juris is located by those whose wills act upon it. These myths establish the paradigms for behavior. They build relations between the normative and the material universe, between the constraints of reality and the demands of an ethic. These myths establish a repertoire of moves – a lexicon of normative action – that may be combined into meaningful patterns culled from the meaningful patterns of the past.»* Vgl. Levinson 1982; Jackson 1995; Binder/Weisberg 2000, 201–209; zur Interpretationsbedürftigkeit von Normen: Lenk 1993; von der Verschränkung von *«Anwendungs»*- und *«Begründungsdiskursen»* des Rechts spricht Alexy 1993.

<sup>21</sup> Die Diskrepanz zwischen diesen beiden Raumbegriffen in bezug auf das republikanische *exilium* wird angerissen bei Isayev 2017, 397–398.

<sup>22</sup> Giddens 1979, 88.

<sup>23</sup> Zur enormen Komplexität des hier notwendigerweise aus forschungspragmatischen Gründen simplifiziert verstandenen Begriffs Emirbayer/Mische 1998, 962–963; zusammenfassend Helfferich 2012, bes. 17–18.

<sup>24</sup> Vgl. Scherr 2012, 109: *«Von Agency ist [...] dann und in dem Maße zu sprechen, wie a) die biografisch vorgängigen Prozesse, die zur Formierung individueller bzw. kollektiver Dispositionen geführt haben, sowie b) die aktuell vorgefundenen situativen Bedingungen nicht alternativlos festlegen, was als nächstes geschieht. Das heißt: Wenn in einer gegenwärtigen Situation alternative Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, ohne dass durch die vorgängig erworbenen psychischen Dispositionen und/oder die gegenwärtigen Bedingungen festgelegt ist, wie zwischen solchen Optionen entschieden wird.»*

Existenz einzuwirken, welche Strategien stehen ihm hierfür zu Gebote? Und welche Gestaltungsoptionen bieten sich ihm darüber hinaus, um über den Raum der Verbannung ausgreifen zu können sowie (psychische, körperliche und politische) Resilienz gegenüber den Konditionen vor Ort zu entwickeln oder neue Verhaltensweisen auszubilden?<sup>25</sup> Damit steht letztlich der Grad der Verfügbarkeit des Exils für den Verbannten im Zentrum der Untersuchung.

Diese Studie soll also keine (Rechts-)Geschichte der Verbannung im antiken Rom in einem engeren Sinne sein; es geht auch nicht um eine reine Phänomenologie des Exils. Vielmehr möchte ich rechtshistorische, kulturgeschichtliche und politische Aspekte dieses Themas zusammendenken und so der Vorstellung der Römer, was das Dasein als *exul* meinte und welche Funktionen das *exilium* erfüllte – erfüllen sollte und konnte –, näher kommen. Die Frage nach der Figur des *exul* ist mithin auch nicht primär literaturwissenschaftlich gemeint. Ich schreibe keine Motivgeschichte, sondern will vielmehr auf dem Weg einer dichten Textanalyse zu einem besseren historischen Verständnis eines grundlegenden – und zwar gleich zweifachen – Wandels in der rechtlichen Bedeutung des *exilium* vorstoßen. Bei dieser doppelten Transformation handelt es sich zum einen um den Übergang vom Exil als Instrument des Schutzes vor Urteilsvollstreckung hin zur Verbannung als einem regulären Bestandteil des kaiserzeitlichen Strafsystems. Zum anderen bezeichnete der Begriff *exilium* schließlich nicht mehr nur die Ausweisung aus bestimmten Lokalitäten oder Räumen – *interdictio certorum locorum* –, sondern in einigen Ausprägungen auch die Internierung an einem festgelegten Ort. Nach allem, was wir wissen, haben sich die hierfür entscheidenden Entwicklungen zwischen der zweiten Hälfte des 1. Jhs. v. Chr. und der ersten Hälfte des 1. Jhs. n. Chr. vollzogen. Auf dieser Periode muß also der Schwerpunkt der Arbeit liegen. Damit stellt sich aber auch die Frage nach dem zur Verfügung stehenden Quellencorpus.

## 2.2 Quellenproblematik und methodische Folgerungen

Die im eigentlichen Sinne juristischen, im Konvolut der Digesten überlieferten Quellen sagen zur historischen Genese der Verbannungsstrafe so gut wie nichts aus. Sie geben vielmehr vor, einen gegebenen Zustand zu beschreiben. Demgemäß sind sie im wesentlichen durch Achronie gekennzeichnet und haben historische Tiefendimension nur insofern, als sie an manchen Stellen auf konkrete Einzelfallentscheidungen verweisen oder solche zitieren. Das Interesse der Juristen an Systematik führt zur Abstraktion vom Einzelfall und damit zur weit-

---

<sup>25</sup> Einen körperbezogenen und auf Widerstands- und Innovationskraft fokussierten «agency»-Begriff vertritt etwa Noland 2009, 9.

gehenden Dekontextualisierung. Auf der anderen Seite bieten die literarischen, historiographischen Quellen fast ausschließlich das Gegenstück hierzu: die reine Personalisierung, das individuelle Schicksal des einzelnen Verbannten. Beide Quellengruppen lassen sich aber nicht ohne weiteres überblenden, um die jeweiligen Defizite auszugleichen. Denn der Schwerpunkt der historiographischen Überlieferung (Tacitus, Sueton, Cassius Dio) liegt auf den Ereignissen des 1. Jhs. n. Chr., die Juristenschriften jedoch geben Auskunft über Verhältnisse, die oft mehr als ein Jahrhundert später herrschten. Bezüglich der Quellenlage tut sich also gleich mehrfach ein Hiatt auf. Oftmals ist es daher äußerst schwer oder sogar unmöglich, zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage jemand in die Verbannung geschickt oder welche Verfahrensform hierfür gewählt wurde. In verschärfter Form gilt dies gerade für die augusteische Zeit, nicht zuletzt, weil uns hier die sonst so ergiebige Darstellung des Tacitus fehlt.

Eine methodische Konsequenz aus dieser prekären Quellenlage ist die Hinwendung zur Frage nach der Erzählfunktion des *exul*. Dieser Ansatz bedingt, daß es nicht so sehr um einzelne, historisch nachweisbare Verbannte und deren Schicksal gehen wird. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der Verbannte als eine diskursive Formation,<sup>26</sup> mithin als Projektion oder Repräsentation.<sup>27</sup> In mancher Hinsicht schließe ich mich damit dem äußerst produktiven Ansatz an, den Sara Forsdyke für die Erforschung des Ostrakismos im klassischen Athen gewählt hat. Sie begreift die Verbannung als eine spezifische kulturelle Praktik, deren Sinnstrukturen zu ermitteln sind. Vor diesem Hintergrund stellen die einzelnen rekonstruierbaren Anwendungsfälle für Forsdyke zugleich historische «exile events» wie auch – in ihrer literarischen bzw. historiographischen Verarbeitung – identitätsvermittelnde Symbole dar.<sup>28</sup> Dabei zeichnet sie nach, wie das Scherben-

---

<sup>26</sup> Dies ist dennoch keine explizit diskurstheoretische Arbeit, die entweder mit einem wesentlich größeren (Erfassung aller Zeugnisse über die Verbannung) oder wesentlich kleineren Zuschnitt (Mikroanalyse etwa der Exilschriften Ovids) arbeiten müsste – hierzu vgl. nur Kap. 5 zu den Untersuchungsschritten der Diskursanalyse bei Landwehr 2001. Mir kommt es aber primär auf die produktive Dimension von Texten als soziale Praktiken (und nicht auf soziale Praxis als <Text>) an; vgl. Fairclough 2003, 124: «Discourses not only represent the world as it is (or rather is seen to be), they are also projective, imaginaries, representing possible worlds which are different from the actual world, and tied in to projects to change the world in particular directions.» In dem weiten Feld der Theorien und Schulen, die sich dem <Diskurs> verschrieben haben, ist die vorliegende Studie am ehesten von <critical discourse analysis> (Fairclough) und <kulturalistischer Diskursforschung> inspiriert. Ein instruktiver Überblick findet sich bei Keller 2011, 13–43.

<sup>27</sup> Chartier 1989 für das Verhältnis von kulturellen Praktiken, Symbolisierungen und gesellschaftlichen Strukturen.

<sup>28</sup> Forsdyke 2006, 3–6. 240–277.

gericht seit den Reformen des Kleisthenes die letztlich dysfunktionale, aus intra-elitären Konkurrenzkämpfen hervorgegangene Verbannung ablöste und schließlich auch zu einer Manifestation der Verfügungsgewalt des Volkes über die politische Ordnung wurde. Die Regulierung des Exils durch Volksbeschluss entwickelte sich ebenso wie die narrative Stilisierung der Athener als Schutzmacht für (unrechtmäßig) Verbannte aus anderen Staaten zu einem zentralen Element ihres Selbstverständnisses als Widerpart der Tyrannis. Forsdyke betont darüber hinaus den Aspekt der Grenzziehung, und zwar auf materieller wie symbolischer Ebene: «exile events and their representation are a particularly powerful form of boundary, since the act of expulsion constitutes a concrete expression of group identity through the physical removal of what the community *is not*.»<sup>29</sup> Durch den Verbannungsakt wird der Betroffene nicht nur aus dem Personenverband und (in der Regel) Territorium der Gemeinschaft entfernt, sondern auch als *der Andere* gekennzeichnet. Es bleibt zu untersuchen, ob und inwieweit sich diese Erkenntnisse auf römische Verhältnisse übertragen lassen. Für die methodischen Prämissen scheint mir dies weitgehend der Fall zu sein: Auch hier haben wir es mit mehr oder weniger gut zu erschließenden Einzelereignissen zu tun, auch hier hat die mythische, legendarische und vor allem auch rhetorische Repräsentation der Verbannung einen hohen Stellenwert für das Selbstverständnis der Akteure und die Konturierung des politischen Systems, in dem sie sich bewegen und das sie zu gestalten meinen.

Dementsprechend werde ich mich im folgenden auf ein kulturhistorisch und narratologisch orientiertes *close reading*<sup>30</sup> einiger ausgewählter Textkomplexe konzentrieren, die im wesentlichen in der Späten Republik und Frühen Kaiserzeit formuliert wurden – auch wenn die darin aktualisierten narrativen Kerne zum Teil doch sehr viel älter waren und auch über die augusteische Zeit hinaus weiter fortgesponnen wurden. Mich interessieren in diesem Zusammenhang vor allem die *«großen»*, gewissermaßen konzeptionellen Erzählungen<sup>31</sup> über die mythische Zeit der Könige und der Frühen Republik. Denn hier bildete sich nach Überzeugung der Römer das Grundgerüst ihrer politischen und rechtlichen Ordnung aus – und, wie zu zeigen sein wird: auch das *exilium*. Hauptquellen dieser Arbeit sind daher die beiden Geschichtswerke *ab urbe condita* des T. Livius und die *«Römischen Altertümer»* (Ῥωμαϊκὴ Ἀρχαιολογία) des Dionysios von Halikarnassos. Beide Autoren verfaßten ihre Werke in Rom unter der Herrschaft des ersten Princeps. Und für beide hat die neuere Forschung

---

<sup>29</sup> Forsdyke 2006, 6.

<sup>30</sup> Zum Ansatz vgl. die kulturanalytisch ausgerichtete Narratologie (bzw. narratologisch ausgerichtete Kulturgeschichte) von Bal 1999.

<sup>31</sup> Vgl. Viehöver 2011, 199–201.

einen Leserkreis ausgemacht, der über die traditionelle Senatsaristokratie deutlich hinausging.<sup>32</sup> Ob sich hinter den hier zu besprechenden *exules* – hinter Collatinus, Coriolan, Camillus und anderen – überhaupt reale Personen verbargen, ist in der Tat sehr zweifelhaft, in manchen Fällen sogar nahezu ausgeschlossen. Sie sollen daher auch nicht als Fallstudien für eine historische Rekonstruktion der Verbannung in der Frühzeit Roms, also nicht als Dokumente einer vergangenen Wirklichkeit gelesen werden.<sup>33</sup> Wohl aber verstehe ich die Erzählungen von Livius und Dionysios von Halikarnassos über die Anfänge Roms als Reflexionen auf zeitgenössische Erfahrungen und Entwicklungen – mithin als Spiegel und produktive Verarbeitung der Ereignisse in den letzten Dezennien der Republik und den ersten Jahren der Herrschaft des C. Octavius bzw. Augustus.<sup>34</sup> Diese Periode aber war nicht nur für die Entwicklung der Verbannungsstrafe eine entscheidende Phase, sondern in vielfacher Hinsicht prägend, sowohl kulturell<sup>35</sup> als auch politisch und juristisch.<sup>36</sup> Hier (prä-)formierte sich mithin ganz wesentlich das Bild des kaiserzeitlichen *exul*.

Im Zentrum der Arbeit steht damit die analytische Frage, auf welche Weise die augusteischen Historiker berühmte Exilanten der Vorzeit sowie die Umstände und Auswirkungen ihrer Verbannung gestalteten. Dabei ist zu beachten, daß diese Figuren aus der fernen Vergangenheit Roms und die mit ihnen ver-

---

<sup>32</sup> Zu Livius vgl. jetzt Pausch 2011, 38–74; Dionysios hielt sich seit 30 v. Chr. in Rom auf (ant. 1,7,2) und unterhielt enge Beziehungen zur Oberschicht. An welches Publikum sich seine Schrift richtete, ist umstritten: Die Meinungen schwanken zwischen einem griechischen (Gabba 1991, 79–80; Fox 1996, 53–55), einem römischen (so Luraghi 2003, 270–277) und einem gemischten Publikum (so Schultze 1986; Wiater 2011, 107–110). Warum hier überhaupt scharf unterschieden werden sollte, erschließt sich mir nicht; vgl. nun Hunter/Jonge 2019, 31–33.

<sup>33</sup> Für einen Versuch in diese Richtung vgl. aber die Studien von Crifò 1961; Crifò 1985. Die wesentlichen Einwände gegen diesen Ansatz finden sich bereits bei Fuhrmann 1963; kritisch auch Magdelain 1962; vgl. nun Kelly 2006, 8–9. 20–25; für Quellen nicht als Dokumente, sondern als Sinninformationen: Sarasin 2011, 68.

<sup>34</sup> Die hier vor allem einschlägige erste Pentade von *ab urbe condita* ist vermutlich in der ersten Hälfte der 20er Jahre v. Chr., in Teilen vielleicht auch etwas früher, entstanden; vgl. dazu Ogilvie 1965, 2; Luce 1965, 239–240; Albrecht 2012, 704; die «Römischen Altertümer» des Dionysios von Halikarnassos datieren sich selbst in das Jahr 7 v. Chr. (Dion. Hal. ant. 1,3,4; 7,70,2).

<sup>35</sup> Vgl. nur die Studien von Zanker 2009 und Galinsky 1996; zur Einschätzung des «neuen» Bildes augusteischer Kultur auch Wiater 2011, 8–18.

<sup>36</sup> Etwa durch die Ausbildung des *ius respondendi* (Dig. 1,2,2,47); Bretone 1998, 147–149; Kunkel/Schermaier 2001, 140–144.

bundenen Geschichten exemplarischen Charakter besaßen<sup>37</sup> – also zum einen als positiv konnotierte Referenzfiguren in Anspruch genommen wurden, zum anderen aber auch eine Negativfolie bilden konnten. Unter Verweis auf diese Vorbilder ließen sich Verhaltensweisen legitimieren oder kritisieren;<sup>38</sup> sie dienten aber auch als Präzedenzfälle und Ursprungserzählungen für juristische und politische Verfahrensweisen. Die *exempla*-Erzählungen sind somit als normative Diskurse zu verstehen.<sup>39</sup> Und sie tradierten nicht nur bereits entwickelte Vorstellungen, sondern trugen auch aktiv zur Formierung gesellschaftlicher Leitbilder bei, indem sie Vorlagen und Deutungsmuster lieferten. Zu Recht hat Torrey Luce daher das folgende Postulat zum Umgang mit den livianischen Texten aufgestellt: «Instead of searching for Augustan allusions in Livian history, it might be more profitable to investigate to what extent Augustan policy was influenced by the Livian concept of the Roman past.»<sup>40</sup> Nicht die Literatur bildet Politik (und Recht) ab, sondern die Politik (und das Recht) gestaltet sich – auch – nach literarischen Konzepten. Genauer: Es ist von einem dynamischen Wechselverhältnis von Literatur und Politik bzw. Recht, von imaginierte Vergangenheit und erlebter Gegenwart, auszugehen, in dem sich beide Bereiche der sozialen Wirklichkeit ständig durchdrangen und beeinflussten.<sup>41</sup> Weil und solange die Verhältnisse nicht gefestigt waren, changierte auch das Bild des *exul* zwischen eigensinnigem Tyrannen und heroischem Opfer, und analog dazu auch die Bewertung des *exilium*. Die Beispiele hierfür sind Legion: beginnend am Wendepunkt zwischen 2. und 1. Jh. v. Chr. mit Personen wie Metellus Numidicus<sup>42</sup> und Rutilius Rufus<sup>43</sup> bis hin zu ambivalenten Gestalten der zweiten Hälfte des 1. Jhs. n. Chr. wie Helvidius Priscus<sup>44</sup> – von Ciceros eigenhändiger Umwertung seiner Verbannung in den nach-exilischen Verlautbarungen ganz zu schweigen.<sup>45</sup>

<sup>37</sup> Zur Funktion von *exempla* vgl. insb. Hölkeskamp 1996; Stemmler 2000; Roller 2004; spezifisch zu Livius: Chaplin 2000 (mit einem erweiterten *exemplum*-Begriff betrachtet sie auch die intratextuellen Bezüge).

<sup>38</sup> Explizit Liv. praef. 10: *inde tibi tuaeque rei publicae, quod imitere, capias, inde foedum inceptu, foedum exitu, quod vites.*

<sup>39</sup> Roller 2009, 216–217.

<sup>40</sup> Luce 1965, 240.

<sup>41</sup> Grundsätzlich: Viehöver 2011, 194–199.

<sup>42</sup> Kelly 2006, bes. 84–88. 178–179.

<sup>43</sup> Zu ihm: Münzer 1914; Kallet-Marx 1990; Kelly 2006, 89–91. 181; Habenstein 2015, 144–145; Flaig 2019, 70–74.

<sup>44</sup> PIR<sup>2</sup> H 59; Stini 2011, 245; Brunt 1975, 28–31; Graßl 1975; Melmoux 1975; Malitz 1985.

<sup>45</sup> Isayev 2017, 399–400: «In his post-exilic writings, Cicero rhetorically presents himself as having never been in exile, since he had taken the state – *res publica* – with him. This, he argues, is because the *res publica* no longer existed legitimately while Clodius, his enemy and the one responsible for his banishment, held power. It was therefore Clodius

Mir geht es folglich in erster Linie um den Blick von außen auf den *exul*, nur am Rande um dessen Selbstbild. Die antike Exil-Literatur, also die Klage-, Trost- und philosophischen Reflexionsschriften eines Cicero, Ovid, Seneca, Plutarch oder Favorinus, bildet in der Tat einen ganz eigenen, «ontologischen»<sup>46</sup> Diskurs, der zudem bereits intensiv und in einer zum Teil nicht mehr überschaubaren Menge von Beiträgen erforscht worden ist.<sup>47</sup> Wie eigen (aber auch schematisch) diese Art der literarischen Verarbeitung der Verbannung war, zeigt ein Blick zurück auf das eingangs thematisierte korsische Exil des Mettius Pompusianus. Das in diesem Zusammenhang zitierte, Seneca wohl zu Recht zugeschriebene,<sup>48</sup> vor allem aber stark selbstbespiegelnde Korsika-Epigramm zeichnet den Ort in denkbar düsteren und monotonen Farben, als einen im wesentlichen lebensfernen Raum ohne Verbindungen zur Außenwelt.<sup>49</sup> Die Karte des ungefähr ein halbes Jahrhundert später ebenfalls dorthin verbannten Senators Mettius jedoch evoziert gerade diese größere Dimension, die nie aufgegebene Verbindung zum *orbis Romanus*. Zu den zentralen Merkmalen des kaiserzeitlichen Exils, das hat schon Mommsen erkannt, gehört indes, daß es in keinem Fall als «Landesverweisung» konzipiert ist.<sup>50</sup> Die Verbannung konnte aus einer Stadt oder einer Provinz (in manchen Fällen auch aus mehreren Provinzen) erfolgen,<sup>51</sup> sie ist aber in der Kaiserzeit nie in der Form vorgenommen worden, daß jemand aus dem Imperium Romanum *insgesamt* verwiesen worden wäre. Der *exul* blieb also innerhalb des Verfügungsbereichs römischer Autoritäten, die ihn zumindest potentiell überwachen oder diese Aufgabe an lokale Stellen delegieren konnten.<sup>52</sup> Und obwohl das «freiwillige» Exil republikanischer Zeit mit seinem Zwang zum

---

who was in exile. Cicero made the case that a good citizen can carry the *res publica* with him wherever he may be.»

<sup>46</sup> Vgl. die Definition von «ontological narratives» von Somers 1994, 618: «These are the stories that social actors use to make sense of – indeed, to act in – their lives. Ontological narratives are used to define who we are; this in turn can be a precondition for knowing what to do. This «doing» will in turn produce new narratives and hence, new actions; the relationship between narrative and ontology is processual and mutually constitutive.» Somers (1994, 619) setzt diesen Erzähltypus von den institutionengebundenen «public narratives» und der kultur- bzw. ideologiespezifischen «metanarrativity» ab.

<sup>47</sup> Siehe nur Doblhofer 1987; Claassen 1999; Martin 2004; vgl. auch die Beiträge in: Gaertner 2007.

<sup>48</sup> So Dingel 1994; ähnliche Beschreibungen der Insel finden sich jedenfalls in den Exilschriften Senecas, insb. Sen. dial. 12,6,5 u. 9,1 (*consolatio ad Helviam*); für die Nähe dieser Gedanken zu der Beschreibung Tomis bei Ovid s. Gahan 1985.

<sup>49</sup> Zum Korsika-Bild in den Epigrammen zusammenfassend Claassen 1999, 241–244.

<sup>50</sup> Mommsen 1899 (ND 1990), 973.

<sup>51</sup> Dig. 48,22,7,5–16 (Ulpian) zu den unterschiedlichen Möglichkeiten.

<sup>52</sup> Hartmann 1887, 51–53; Stini 2011, 179; Drogula 2011.



«Wechsel des Bodens» (*solum vertere*) und der Residenz außerhalb des *ager Romanus* grundsätzlich anders konzipiert war, blieben die meisten Betroffenen doch auch damals im Dunstkreis der *urbs* bzw. des von Rom kontrollierten Raumes.<sup>53</sup> Das sich hier andeutende Vexierbild von Entfernung und Nähe des *exul*, des gleichzeitigen «Innen» und «Außen», war offenbar auch abstraktionsfähig: Im 3. Jh. n. Chr. läßt Cassius Dio die Kaisergattin Livia in einer langen nächtlichen Diskussion ihrem Mann raten, er solle aus politischen Gründen wo immer möglich lieber auf die Verbannung als auf die Hinrichtung von Opponenten setzen. Diese seien aus Sicherheitsgründen nicht in Grenznähe, sondern im Innern des Reichs, und zwar ohne Dienerschaft und finanzielle Mittel, zu internieren. So könnten sie weder zum Feind übergehen noch römische Garnisonen für sich gewinnen.<sup>54</sup> Betrachtet man die Stimmen der Exilliteratur, scheint dieser auf Passivierung und Isolierung zielende «Plan» aufgegangen zu sein. Der Verbannte tritt uns dort vor allem als introvertierter Dulder entgegen.<sup>55</sup> Von außen betrachtet ließ sich ein solches Exil aber auch ganz anders beschreiben. So empörte sich der Satiriker Iuvenal darüber, daß der wegen eines Repetunden-Vergehens verbannte Ex-Statthalter Marius Priscus sich sein Dasein offenbar mit Zechgelagen versüßte: *exul ab octava Marius bibit et fruitur dis iratis, at tu victrix, provincia, ploras.*<sup>56</sup>

In der Historiographie ist das Bild aber wesentlich komplexer. Hier kann, wie zu zeigen sein wird, der Verbannte verschiedene Rollen annehmen und unterschiedliche Grade an Aktivität entfalten. Diese von der Figur des *exul* verlorene, bewahrte oder auch neu gewonnene Handlungsmacht steht aber immer in Wechselwirkung zu Kategorien des Raums. Interessanterweise wurde die Verbannung zwar wiederholt unter dem Aspekt einer historischen Geographie betrachtet. Man hat sich also angeschaut, an welchen Orten *exules* nachweisbar sind, und nach erkennbaren Mustern gesucht.<sup>57</sup> Die Frage, welche Vorstellungen vom «Raum» aber mit dem Exil verknüpft waren, ist bis in jüngste Vergangenheit

<sup>53</sup> Pol. 6,14; vgl. Cic. Balb. 28; Isayev 2017, 397–398; Gargola 2017, 199.

<sup>54</sup> Cass. Dio 55,20,5–8; vgl. Sen. clem. 1,9; zur Livia-Rede bei Cassius Dio und ihrer Funktion bzgl. normativer Vorstellungen des Autors Adler 2011; Burden-Strevens 2020, 187–190; zur Figur der Livia: Sion-Jenkis 2016; Barrett (2002, 131–133) hält offenbar das Gespräch zwischen Livia und Augustus für historisch, wenn auch literarisch stilisiert; zum Wandel vom grausamen Octavian zum milden Augustus: Dowling 2006, 29–75.

<sup>55</sup> Claassen 1999, 182–204.

<sup>56</sup> Iuv. 1,49–50; zur Diskrepanz zwischen Verurteilung und Luxusleben als Angelpunkt der satirischen Kritik: Nappa 2013; zur Person: PIR<sup>2</sup> M 315; Stini 2011, 259; Prozeß und Verurteilung: Sherwin-White 1966, 160–169; Robinson 2007, 82–85.

<sup>57</sup> Dies beginnt bereits mit Hartmann 1887, 48–56; vgl. Braginton 1944; Bingham 1980; Amiotti 1995; Lafon 1999; Kelly 2006, 69–92; Stini 2011, 189–212; Drogula 2011.

jedoch kaum gestellt worden. Hier sind nur bislang isolierte Ansätze aus meist philologischer Sicht zu nennen, die sich jeweils auf die Analyse einzelner Texte beschränken.<sup>58</sup> Auch die im Jahr 2017 parallel erschienenen Studien von Daniel Gargola und Elena Isayev zur Raumkonzeption in republikanischer Zeit thematisieren trotz vieler wichtiger Beobachtungen die Verbannung nur am Rande.<sup>59</sup>

### 2.3 Dimensionen der Verbannung in Republik und Principat

Anders sieht das Bild mit Blick auf die Materialbasis aus, also auf die Aufbereitung der überlieferten Verbannungsfälle und die Auswertung der daraus gewonnenen Daten. In dieser Hinsicht hat das römische Exil in den letzten anderthalb Jahrzehnten verstärkte Aufmerksamkeit erfahren. Im Jahr 2006 konnte Gordon Kelly eine Studie zum *exilium* in republikanischer Zeit vorlegen.<sup>60</sup> Fünf Jahre später folgte dann eine breit angelegte Studie von Frank Stini zum Exil in der römischen Kaiserzeit.<sup>61</sup> In einer Serie von exzellenten und materialreichen Aufsätzen hat Yann Rivière die juristischen Quellen zur *interdictio aqua et igni*, zur *deportatio* und zur *relegatio* ausgewertet.<sup>62</sup> Während sich die beiden erstgenannten Forscher auf die politischen und praktischen Aspekte der Verbannung fokussieren, konzentriert sich Rivière auf die rechtliche Seite. Zur Entwicklung der kaiserzeitlichen Strafzumessung liegt zudem seit 2010 eine neue rechtshistorische Studie von Andreas Schilling vor.<sup>63</sup> Für einen Überblick über die ältere Forschung kann hier daher auf das umfangreiche und instruktive Kapitel bei Stini verwiesen werden.<sup>64</sup> Die Darstellung und eingehende Diskussion einzelner Forschungsmeinungen und -kontroversen nehme ich im folgenden an der jeweils einschlägigen Stelle dieser Untersuchung vor.

Mit den von Kelly und Stini erstellten Prosopographien republikanischer und kaiserzeitlicher *exules* liegen nun äußerst nützliche Hilfsmittel vor, um Einzelfälle einordnen und auf ihre Repräsentativität befragen zu können. Damit wird auch erstmals die quantitative Dimension des Phänomens ‹Exil› in Ansätzen abschätzbar. Der Katalog bei Kelly zählt über 60 Einträge bis in caesari-sche Zeit, wobei er legendarische Verbannte bewusst ausläßt und die Erfassung

<sup>58</sup> So Grebe 2004; Walde 2010; Schmitzer 2010a; Fuhrer 2017.

<sup>59</sup> Gargola 2017, bes. 199; Isayev 2017, 275–279. 395–400.

<sup>60</sup> Kelly 2006.

<sup>61</sup> Stini 2011; vgl. auch die Vorstudie: Stini 2006b.

<sup>62</sup> Rivière 2008a; Rivière 2008b; Rivière 2009; Rivière 2013b; Rivière 2017; zusammenfassend nun Rivière 2021, 724–769.

<sup>63</sup> Hierzu auch der Abschnitt zur Todes- und Verbannungsstrafe bei Schilling 2010, 40–69.

<sup>64</sup> Stini 2011, 21–28.

erst mit dem 3. Jh. v. Chr. beginnt. Stinis Datenbasis bilden ca. 250 namentlich bekannte *exules* in der Spanne von Caesars Tod bis in das 3. Jh. n. Chr. Doch muß die Dunkelziffer für die Principatszeit enorm gewesen sein. Denn die historiographischen Quellen nehmen vor allem spektakuläre Fälle in den Blick, also besonders skandalträchtige oder politisch relevante Ereignisse. Der ‹normale›, aus der Alltagskriminalität erwachsene Verbannungsfall interessiert die antiken Autoren hingegen nicht, er kommt dementsprechend in ihren Texten eben kaum vor. Die Dimensionen des Problems ergeben sich auch in Hinblick auf ein Rechenexempel von Richard Bauman hinsichtlich des Ehebruchs: Aus einer zeithistorischen Angabe bei Cassius Dio, der in seinem Konsulat 3.000 Anklageschriften *de adulteriis* vorgefunden haben will,<sup>65</sup> leitet er für den Anfang des 3. Jhs. n. Chr. einen ‹Rückstau› anhängiger Prozesse in einer Größenordnung von ca. 600 Fällen pro Jahr ab; noch einmal mindestens genauso viele Verfahren seien als in Jahresfrist erledigbar anzunehmen.<sup>66</sup> Ehebruch wurde im 3. Jh. n. Chr. aber durch Relegation *ad insulam* sanktioniert.<sup>67</sup> Endete nur ein Teil der anhängigen Prozesse mit einem Schuldspruch, ergäbe sich allein daraus bereits eine enorm hohe Zahl von Verbannungen. Für die entsprechende Menge an *exules* hätten die hierzu üblicherweise verwendeten Inseln oder – behelfsweise – Oasen kaum ausreichend Platz geboten.

Ein weiteres Problem der historiographischen Literatur liegt in ihrer Fokussierung auf die Reichselite. Die Juristenschriften der Hohen Kaiserzeit zeigen aber deutlich, daß vor allem (aber nicht nur) die *honestiores*, also im wesentlichen die Angehörigen des Decurionenstandes, mit den unterschiedlichen Formen der Verbannung als Alternative zu Körperstrafen belegt wurden.<sup>68</sup> Der ganze Bereich statthalterlicher Relegationen läßt sich im Grunde kaum mit Namen und Fällen unterlegen. Damit geht auch eine geographische Verzerrung einher: Die Verbannung aus Italien, insbesondere aus Rom, dominiert ganz eindeutig die Überlieferung,<sup>69</sup> kann aber nur einen kleinen Teil der tatsächlichen

---

<sup>65</sup> Zur Laufbahn des Cassius Dio s. Millar 1964, 23–24. 205–207; Rich 1990, 1–4; zur Bewertung des dionischen Geschichtswerks als historische Quelle, insb. in bezug auf die Zeitgeschichte nun Madsen 2019, 96–101; vgl. Schulz 2019, 179–182; politische Positionierung: Hose 1994, 427–432.

<sup>66</sup> Cass. Dio 77,16,4; Bauman 1968, 80–81. 88–89. Cassius Dio führt die hohe Anzahl von anhängigen *accusationes* auch auf die Gesetzgebung bzw. Justizpolitik der jüngsten Vergangenheit zurück; doch selbst wenn man ihm folgend für die Zeit vor Septimius Severus von deutlich geringeren Fallzahlen ausgeht, bleibt das quantitative Problem unübersehbar.

<sup>67</sup> Pauli sent. 2,26,14.

<sup>68</sup> Garnsey 1970, 111–122.

<sup>69</sup> Hierzu Stini 2011, 55–63.

Exilierungen ausgemacht haben. Auch dieser Befund, der eine quantitative Auswertung der Verbannungsstrafe kaum erlaubt, ist mit ausschlaggebend für die in der vorliegenden Arbeit gewählte Fragestellung und die auf qualitative Textanalyse ausgerichtete Vorgehensweise.

## 2.4 Aufbau der Arbeit

Der unmittelbar anschließende Abschnitt dieser Studie soll zunächst eine möglichst genaue Rekonstruktion des historischen Prozesses liefern, in dem sich die Transformation des *exilium* zu einer Institution mit Strafcharakter vollzog. Ich greife dabei vor allem auf Zeugnisse aus den Reden Ciceros, aber auch aus Sueton, Tacitus und Cassius Dio zurück. Ein Exkurs zur Verbannung im antiken Hellas beleuchtet den Erfahrungshintergrund insbesondere der griechischsprachigen Quellenautoren (Polybios, Dionysios von Halikarnassos), aber auch der seit dem Ende des 3. Jhs. v. Chr. immer stärker mit dem östlichen Mittelmeerraum vertrauten Nobilität Roms. In einem zweiten großen Schritt werde ich die Dimension des Raumes zunächst aus theoretischer, dann aus historischer Perspektive aufreißen. Ziel dieses Abschnittes ist es zum einen, ein begriffliches Instrumentarium für die Erfassung und Beschreibung der «spatialen» Komponente des Exils zu gewinnen. Zum anderen muß geklärt werden, wie die Römer (genauer die römische Oberschicht) Raum konzeptualisierten. Nur wenn diese Parameter ermittelt sind, läßt sich die Figur des *exul* auch operationabel verorten. Der dann folgende Abschnitt entwirft eine Art Formenlehre der römischen (Ver)Bannung. Zunächst wird der *homo sacer* als archaische Urform des Gebannten in den Blick genommen. Es geht hier vor allem um das gedankliche Konstrukt des von einem jeden straflos tötbaren Menschen. Daraufhin werde ich die einschlägigen frührömischen *exempla*-Gestalten der Verbannung analysieren. Es handelt sich dabei in erster Linie um die legendarischen *personae* Collatinus, Coriolan, Kaeso Quinctius und Camillus. Jeder dieser *exules* wurde in der augusteischen Literatur als Chiffre für bestimmte Verfahrens- und Verhaltensnormen verwendet. Zudem fällt auf, daß die Verbannung für die antiken Historiographen ein wesentliches strukturierendes Element römischer Geschichte darstellte. Aus ihrer Sicht stellten die 80er Jahre des 1. Jhs. v. Chr. einen Kulminationspunkt sowohl der nach innen gewendeten Gewalt in Rom als auch der Geschichte der Verbannung dar – beides sind für sie Phänomene derselben krisenhaften Entwicklung. In diesem historischen Moment entstand aber auch ein neuer Typus des *exul*: der zum *hostis* erklärte politische Gegner, der in seiner nackten Existenz zu bekämpfen war. Der *hostis* wird hier am Beispiel der Flucht und Rückkehr des Marius in den Jahren 88 und 87 v. Chr. in den Blick genommen.

Das Gelenkstück zwischen den im 6., 5., 4. sowie 1. Jh. v. Chr. angesiedelten Verbannungsfällen auf der einen und dem anschließend zu beleuchtenden Bild des *exul* in Exildichtung und Rhetorik auf der anderen Seite wird ein Themenfeld bilden, das bislang bei der Auseinandersetzung mit Formen der Bannung in der römischen Antike kaum Beachtung fand:<sup>70</sup> die ‹Deportation› von *monstra* – also von nicht den Erwartungen entsprechenden, physisch ‹mißgebildeten› Kindern und Jugendlichen auf das Meer oder auf eine abgelegene Insel. Diese Maßnahme betraf insbesondere Intersexuelle, die sogenannten *hermaphroditi* oder *androgyni*, und führte wohl unweigerlich zum Tod der Betroffenen – der zwar billigend in Kauf genommen, aber nicht durch eine aktive Tötungshandlung herbeigeführt wurde. Der Hintergrund ist im römischen Prodigienwesen zu sehen, insofern das Auffinden solcher Personen als Anzeichen für eine Störung der *pax deorum* und damit als potentielle Gefährdung der *res publica* begriffen wurde. Anders als die in der sonstigen Literatur punktuell überlieferte Aussetzung oder Tötung von Kindern durch den *pater familias* waren diese Hermaphroditen-Deportationen Maßnahmen der *res publica*. Es gibt daher sowohl Berührungspunkte zur kultischen Bannung des *sacer* als auch zur Ausweisung des Delinquenten in den unterschiedlichen Erscheinungsformen des *exilium*. Hauptquelle hierfür ist Livius bzw. der aus ihm schöpfende *liber prodigiorum* des spätantiken Autors Iulius Obsequens.<sup>71</sup>

In einem letzten Teil werde ich beleuchten, wie sich die Figur des Gebannten in der Literatur des Frühen Principats weiterentwickelte. Hierzu greife ich aus den oben genannten Gründen nicht in erster Linie auf die historiographischen Texte zurück, sondern auf die deutlich imaginative Literatur der Exilschriften Ovids sowie der römischen Deklamationen, also der Übungsreden der Rhetorikschulen. Letztere begreife ich als regelrechte ‹Diskursmaschine›, weil die Deklamatoren hier komplexe rechtliche Probleme in einem artifiziellen Rahmen aus allen nur erdenklichen Positionen durchspielten, dabei aber stets den Bezug auf das gesellschaftliche Wertesystem wahren mußten.<sup>72</sup> In der historischen Forschung oft nur am Rande betrachtet, sind gerade diese Übungsreden wegen ihres hohen Stellenwerts bei der Ausbildung junger Römer besonders aussagekräftige Zeugnisse für die zeitgenössischen Vorstellungswelten. Zum Schluß versuche ich, diese unterschiedlichen Perspektiven auf die Figur des *exul* noch einmal zusammenzubinden und auch auf die rechtshistorische Relevanz hin zu deuten.

<sup>70</sup> Vgl. die knappen Bemerkungen hierzu bei Amiotti 1995, 246–248.

<sup>71</sup> Zu diesem Werk Schmidt 1968; Tixi/Rocca 2017; Beyer 2002.

<sup>72</sup> Vgl. Beard 1993, 59–62.

## 3. BEGRIFFSFRAGEN: QUID EST ENIM EXUL?

Die eingangs angeführten antiken Begriffserläuterungen zum *exul* haben deutlich gezeigt, daß für diese Figur der räumliche Bezug konstitutiv war. Denn nahezu alle zeitgenössischen Etymologien heben auf die Entfernung vom *solum patriae* bzw. – wo der Begriff *extorris* als Synonym benutzt wird – von der heimatischen *terra* ab. Insbesondere in der Späten Republik können wir aber beobachten, daß zudem das *exilium* eng an die normative Ordnung gebunden wurde. Zu einer zentralen Frage entwickelte sich, welche Stellung das *exilium* zum – und gegebenenfalls auch: im – Rechtssystem hatte. Anders formuliert: Ist der Verbannte tatsächlich ein ›outcast‹ oder ›outlaw‹ – oder gibt es ein im antiken Sinn ›legitimes‹ Exil? Wo also kann man den *exul* verorten – innerhalb oder außerhalb der normativen Ordnung? Cicero ist einer unserer wichtigsten Zeugen für diesen Diskurs, und er war aufgrund seiner eigenen Verbannung auch dazu prädestiniert, ihn zu führen. Gerade wieder in Rom, ging er das Problem in der Rede *de domo sua* als eine Abgrenzungsfrage an. Scharf attackiert er hier Clodius, der ihn zu Unrecht einen *exul* genannt habe:

*hunc [nämlich Cicero selbst] tu etiam, portentosa pestis, exsulem appellare ausus es, cum tantis sceleribus esses et flagitiis notatus ut omnem locum quo adisses exsili simillimum redderes? quid est enim exsul? ipsum per se nomen calamitatis, non turpitudinis. quando igitur est turpe? re vera, cum est poena peccati, opinione autem hominum etiam, si est poena damnati.*

«Diesen Mann hast du gar als Verbannten zu bezeichnen gewagt, du abscheuliches Ungeheuer, wo du doch von so vielen Verbrechen und Schandtaten gebrandmarkt bist, daß sich jede Stätte, die du betrittst, nicht im geringsten von einem Verbannungsort unterscheidet? Was ist das denn: ein Verbannter? An sich nur die Bezeichnung für ein Unglück, nicht für eine Schmach. Wann ist sie nun schmachvoll? Mit vollem Recht, wenn sie die Strafe für ein Vergehen nennt, nach der Meinung der Leute auch, wenn die Strafe die Folge eines Urteils ist.»<sup>73</sup>

Ciceros Argumentation ist hier recht halsbrecherisch. Denn zum einen versucht er, zwischen einem eher neutralen Exil-Begriff *per se*, der nurmehr den Zustand der *calamitas* beschreibe, und einer spezifischeren, pejorativen Bedeutung des Wortes zu unterscheiden. Zum anderen aber will er diese Bezeichnung ganz grundsätzlich möglichst weit von sich fernhalten. Doch schon im ersten Satz der zitierten Passage benutzt er *exsul* in einem denkbar negativen Sinn: Eigentlich wäre Clodius selbst, die *portentosa pestis*, richtigerweise so zu bezeichnen.

<sup>73</sup> Cic. dom. 72 (Übersetzung: Manfred Fuhrmann).

Allein seine Gegenwart mache einen Ort zu einem Ort des Exils – der Mann macht das Exil, nicht das Exil den Mann. Dann aber argumentiert er juristisch: Das *exilium* im engeren, technischen Sinn sei als eine Sanktion für ein Fehlverhalten ausgewiesen, nach allgemeiner Ansicht sei es sogar noch spezifischer eine *poena damnati*. In diesem Verständnis setzt es also einen Verstoß gegen das Normensystem voraus, eigentlich auch die gerichtliche Feststellung dieses Verstoßes. Verbannung ist immer ein Unheil (*calamitas*) für den Betroffenen – und richtigerweise auch die Strafe für einen Übeltäter. Aber, so muß man ergänzen: Nicht jeder Verbannte ist auch in Tat und Wahrheit ein Delinquent. Ciceros Ausführungen hätten keine Chance auf Gehör, wenn er damit nicht tatsächlich die *opinio hominum* seiner Zeit treffen würde. Ciceros Zuhörer – Angehörige der politischen Oberschicht – waren sich darüber im Klaren, daß das Schicksal der Verbannung einen jeden von ihnen treffen konnte, subjektiv oder objektiv unverschuldet. Sie wußten auch um das damit verbundene Stigma der *turpitudō*. Aber sie kannten den Unterschied zwischen einem Exil aufgrund eines Urteils und einem Exil, das auf einen reinen Gewaltakt zurückzuführen war. Zumindest sollten sie diese Differenz (er)kennen, fand Cicero.

#### 4. DIE VERBANNUNG ZWISCHEN REPUBLIK UND KAISERZEIT

##### 4.1 Das *exilium* als Zuflucht

Das war die Lage im September 57 v. Chr., kurz nach Ciceros Rückkehr nach Rom. Ein gutes Jahrzehnt zuvor aber (69 v. Chr.), in seiner Rede für A. Caecina, schreibt Cicero dem *exilium* noch eine ganz andere, keineswegs ambivalente Funktion zu. Denn was das Wort meine, sei ja ganz transparent:

*nam quod ad exsilium attinet, perspicue intellegi potest quale sit. exsilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplici. nam quia volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est sedem ac locum mutant.*

«Denn was die Selbstverbannung (*exsilium*) angeht, so kann man deutlich erkennen, was es damit auf sich hat. Die Selbstverbannung ist nämlich keine Strafe, sondern ein Zufluchtsort und Schutz vor der Strafe. Denn weil man sich einer Strafe oder einem Unheil entziehen will, deshalb «wechselt man das Land», das heißt, man ändert seinen Wohnsitz und Aufenthaltsort.»<sup>74</sup>

---

<sup>74</sup> Cic. Caecin. 100 (Übersetzung: Manfred Fuhrmann).

Das *ex(s)ilium* sei also keine Strafe (*supplicium*), sondern ganz im Gegenteil eine Zuflucht, ja ein sicherer Hafen vor der Strafe. Denn wer einer wie auch immer gearteten Strafe (*poena aliqua*) oder einem Unheil entgehen wolle, der wechsle den Boden (*solum*): Damit sei gemeint, daß er einen neuen Wohnsitz nehme (*sedes ac locus*). Während also in *de domo* das Exil selbst Strafe und *calamitas* ist, bewahrt es den römischen Bürger in der Caecina-Rede vielmehr vor beidem. Aus dem Terminus *supplicium*, der zu Beginn der Passage gleich zweimal benutzt wird, könnte man schließen, daß hier die Vermeidung einer Todesstrafe gemeint sein müsse.<sup>75</sup> Der Nachsatz *aliqua poena* relativiert dies aber sehr deutlich.

Im weiteren Fortgang des Zitats wird diese Position noch klarer:

*itaque nulla in lege nostra reperietur, <ut> apud ceteras civitates, malefictum ullum exsilio esse multatum; sed cum homines vincula, neces ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram in exsiliium. qui si in civitate legis vim subire vellent, non prius civitatem quam vitam amitterent; quia nolunt, non adimitur eis civitas, sed ab eis relinquitur atque deponitur. nam, cum ex nostro iure duarum civitatum nemo esse possit, tum amittitur haec civitas denique, cum is qui profugit receptus est in exsiliium, hoc est in aliam civitatem.*

«Daher findet sich in keinem unserer Gesetze, daß, wie in den anderen Staaten, ein Vergehen mit Verbannung bestraft wird; vielmehr retten sich die Leute dorthin wie an einen Altar, wenn sie Gefängnis, Tod und Schande, die von den Gesetzen verhängten Folgen, vermeiden wollen. Wenn sie bereit wären, sich in ihrem Heimatstaat der Macht des Gesetzes zu unterwerfen, dann verlören sie ihr Bürgerrecht nicht früher als ihr Leben; weil sie hierzu nicht bereit sind, deshalb wird ihnen ihr Bürgerrecht nicht aberkannt, sondern es wird von ihnen zurückgelassen und aufgegeben. Denn da nach unserem Recht niemand Bürger zweier Staaten sein kann, erlischt das römische Bürgerrecht erst dann, wenn der Flüchtling in den Verbannungsort, das heißt in einen anderen Staat, aufgenommen worden ist.»<sup>76</sup>

Keine *lex* des römischen Volkes ahnde irgendeine Missetat mit *ex(s)ilium*. Und noch einmal betont Cicero: Exil dient der Umgehung anderer gesetzlich fixierter Strafen. Insbesondere nennt er das Ziel, durch den Wechsel des Wohnsitzes *vincula, neces* und *ignominiae* zu vermeiden, also sowohl Ehrverlust als auch Haft und Körperstrafen bis hin zum Tod. Dabei bleibe den Exilanten sogar das römische Bürgerrecht erhalten, solange sie nicht durch die Aufnahme in eine andere Bürgerschaft automatisch die *civitas Romana* ablegen. Dann aber sei das

<sup>75</sup> Mommsen 1899 (ND 1990), 911. 916 m. Anm. 5; der Begriff ist freilich untechnisch.

<sup>76</sup> Cic. Caecin. 100 (Übersetzung: Manfred Fuhrmann).



*ex(s)ilium* vollendet; aus dem bisherigen *profugus* wird ein *in exsilium receptus*. Das alles diente primär der Stärkung von Ciceros eigener Position als Anwalt. Er wollte und mußte zeigen, daß sein Mandant im Besitz des römischen Bürgerrechts war. Damit das Argument funktionieren konnte, mußte der Grundsatz den Zuhörern einleuchten, und der Grundsatz lautete zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch: Das Exil ist keine Strafe, und es bedingt auch nicht den Verlust der *civitas*.

Ciceros Ausführungen belegen mithin, daß im Jahre 69 v. Chr. die Verbannung noch nicht Teil des römischen Strafsystems gewesen sein kann.<sup>77</sup> Von einer «freiwilligen» Verbannung im Sinne des von Cicero beschriebenen Ausweichens vor einer Strafe spricht bereits Polybios in einer oft zitierten Passage. Im sechsten Buch seiner Historien führt der als Geisel in Italien lebende, sehr gut vernetzte achaiische Staatsmann zu den Aufgaben und Vorrechten der Volksversammlung u. a. folgendes aus:

τιμῆς γὰρ ἔστι καὶ τιμωρίας ἐν τῇ πολιτείᾳ μόνος ὁ δῆμος κύριος, οἷς συνέχονται μόνους καὶ δυναστεῖαι καὶ πολιτεῖαι καὶ συλλήβδην πᾶς ὁ τῶν ἀνθρώπων βίος. [...] κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλακίς, ὅταν ἀξιόχρεων ἢ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς. θανάτου δὲ κρίνει μόνος. καὶ γίνεται τι περὶ ταύτην τὴν χρεῖαν παρ' αὐτοῖς ἄξιον ἐπαίνου καὶ μνήμης. τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερώς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος, ἐκούσιον ἑαυτοῦ καταγνόντα φυγαδεῖαν. ἔστι δ' ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἐν τε τῇ Νεαπολιτῶν καὶ Πραϊνεστίνων, ἔτι δὲ Τιβουρίνων πόλει, καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔχουσιν ὄρκια.

«Denn allein das Volk entscheidet über Ehrung und Bestrafung, hat also das Band in der Hand, das allein obrigkeitlich gelenkte wie konstitutionelle Staaten und überhaupt das gesamte menschliche Leben zusammen und in Ordnung hält. [...] Das Volk verhängt also oft eine Geldstrafe, wenn dies der Schwere des Verbrechens entspricht, vor allem auch gegen Männer, die die höchsten Ämter bekleidet haben. Das Todesurteil kann es allein aussprechen. Hierbei haben sie [scil. die Römer] einen anerkanntens- und bemerkenswerten Brauch. Während

<sup>77</sup> So Levy 1963 (zuerst 1931), 335–344; Kunkel 1963, 766–767; Levick 1979, 362–370; Kelly 2006, 19. 41; Schilling 2010, 41–42; Stini 2011, 31. 34–36; anders: Mommsen 1899 (ND 1990), 972 Anm. 1 (Verbannung in Form der *interdictio aqua et igni* als Höchststrafe der sullanischen Gesetze); Hartmann 1895, 309; Strachan-Davidson 1912b, 22–24. 52–55; Grasmück 1978, 102–109; Rivière 2008a, 59–62; Cohen 2008, 207–209; Santalucia 2010, 408; Mommsen (1899 ND 1990, 68–69) geht für die Zeit seit den sullanischen Reformen von einem Nebeneinander von «freiwilliger» Verbannung und Verbannung qua *interdictio aqua et igni* als Strafform aus.

die Abstimmung über die Todesstrafe läuft, steht es nach römischer Sitte denen, die der Verurteilung entgegensehen, frei, sich in aller Öffentlichkeit zu entfernen, auch wenn nur die Stimme einer einzigen Tribus an der Entscheidung fehlt, und so freiwillige Verbannung über sich zu verhängen. Und die Verbannten finden Aufnahme und Sicherheit in Neapel, Praeneste, Tibur und anderen Städten, mit denen Rom einen Bündnisvertrag hat.»<sup>78</sup>

Polybios betont in seinem Durchgang durch die drei wesentlichen Säulen der römischen *res publica* – Magistratur (verkörpert durch die Konsuln an ihrer Spitze), Senat und Volksversammlung – in bezug auf die letztere die Vergabe von Ämtern und Ehren bei den Wahlen sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den *iudicia populi*. Mit diesen beiden Entscheidungskompetenzen vermag der *populus* seiner Ansicht nach, ein Gegengewicht zu den anderen Organen zu bilden.<sup>79</sup> Die Möglichkeit, vor dem Urteil der Volksversammlung<sup>80</sup> und einer drohenden kapitalen Bestrafung «freiwillig» Rom zu verlassen und sich in einem mit Rom völkerrechtlich verbundenen Gemeinwesen niederzulassen, behandelt der Historiker deutlich affirmativ. Sie gilt ihm als ἄξιον ἐπαίνοῦ καὶ μνήμης, als etwas ausdrücklich Lobenswertes. Da Polybios die römische Verfassung aber primär unter dem Aspekt ihrer Effizienz und Dauerhaftigkeit betrachtet und würdigt,<sup>81</sup> kann auch für das *exilium* eine in seiner Sicht systemstabilisierende Funktion unterstellt werden. Dieser Effekt stellte sich seiner Meinung nach durch ein Geflecht von «checks and balances» ein – also Verfahrensweisen, die einer Entgrenzung der Macht eines der drei Verfassungselemente immanent entgegenwirkten. Konkret ging es mit der Gewährung des *exilium* darum, Leib und Leben des Angeklagten der absoluten Verfügbarkeit des richtenden Volkes zu

<sup>78</sup> Pol. 6,14,4. 6–8 (Übersetzung: Hans Drexler); zur Passage vgl. Nicolet 1974, 213–237.

<sup>79</sup> Kritisch zur tatsächlichen Bedeutung des Volksgerichts in der Zeit des Polybios gerade angesichts der Tatsache, daß auf diesem Wege zustande gekommene Verurteilungen nicht nachzuweisen sind, Lintott 1999a, 201–202.

<sup>80</sup> Der Terminus φύλη (= *tribus*) im polybianischen Text deutet zunächst auf eine Tribusversammlung, die aber nach Cicero für Kapitalprozesse nicht kompetent war: Cic. rep. 2,61; leg. 3,11 u. 44 (unter Berufung auf die Zwölftafelgesetze); dom. 45; Sest. 65; hierzu Jones 1972, 11–12; bezogen auf die vorliegende Stelle geht Jones (1972, 14) daher von einem Fehler des Polybios aus («he should have said «centuries»»); dagegen Lintott 1999a, 21 m. Anm. 19; für Lösungsvorschläge, die auf die Kombination von Centurien- und Tribusystem durch die Reform der Centuriatkomitien rekurrieren, vgl. Walbank 1970 (zuerst 1957), 683–687; Rivière (2013a, 48–50) hält einen Fehler des Polybios zu Recht für unwahrscheinlich und zieht vielmehr die Theorie der alleinigen Kompetenz der Centurien in Zweifel.

<sup>81</sup> Zum Verfassungsexkurs des Polybios konzise Lintott 1999a, 16–26.

entziehen. Daß es sich dabei nicht bloß um die Duldung einer Flucht vor der Strafvollstreckung handelte, wird aus dem Zusatz φανερώς ersichtlich: man verläßt Rom vor aller Augen und gerade nicht klandestin.<sup>82</sup> In der Logik des Polybios trat die ἐκούσιος φυγαδεία dabei offenbar an die Stelle des Strafurteils im ordentlichen Gerichtsverfahren.<sup>83</sup>

Im polybianischen Text figuriert dieses ‹Recht› auf Exilierung als τὸ παρ’ αὐτοῖς ἔθος, mithin als eine den Römern eigene stehende Praxis, jedoch nicht als eine gesetzlich verankerte Regelung.<sup>84</sup> Aus dem Zusammenhang erhellt, daß es sich dabei wohl für Polybios um ein Privileg der ämtertragenden Schichten handelte.<sup>85</sup> In der Gesamtschau erscheint die φυγαδεία somit als eine elementare Sicherung einzelner Mitglieder der *nobilitas* gegen Entscheidungen der Volksversammlung, die ihr Leben bedrohten. Wenn die ‹freiwillige› Verbannung dieser Quelle zufolge auch keine Institutionalisierung im römischen Recht erfahren hatte, so erkannte sie die Bürgergemeinschaft zumindest mittelbar an. Das ergibt sich aus den Regelungen zur ἀσφάλεια, die der Entflohene in einigen italischen, insbesondere latinischen Gemeinden genoß.<sup>86</sup> Die Auflistung von Neapolis, Praeneste und Tibur ist dabei sicher exemplarisch und besagt nicht, daß ein römischer *exul* nur in den von Polybios genannten Gemeinwesen Aufnahme finden konnte.<sup>87</sup> Ob es in den Verträgen Roms mit anderen italischen Gemeinden eine regelrechte Klausel gab, daß diese Gemeinden die Integration in den Bürgerverband gewährleisteten, ist fraglich.<sup>88</sup> Polybios sagt dies auch

---

<sup>82</sup> Dem widerspricht allerdings Liv. 21,63,9 (*lixae modo sine insignibus, sine lictoribus profectum clam, furtim, haud aliter quam si exsilio causa solum vertisset*), der die heimliche Abreise des designierten Konsuls C. Flaminius aus Rom mit der ‹typischen› Verhaltensweise von *exules* gleichsetzt.

<sup>83</sup> Vgl. Bleicken 1975, 113–115. 205–208.

<sup>84</sup> Levy 1963 (zuerst 1931), 335 m. Anm. 88; Levy zufolge wurde in dieser Frage auf eine gesetzliche Regelung verzichtet, um nicht auch gemeine Verbrecher in den Genuß des *exilium*-Privilegs kommen zu lassen; Siber (1936, 57–58) sieht diese Ausnahme auch in einschlägigen *leges* explizit verankert.

<sup>85</sup> So auch Kunkel 1962, 67 Anm. 253; Jones 1972, 14–15; Lintott 1999a, 20–21; vgl. Robinson 2001; anders Bauman 1996, 16; eine soziale Vorauswahl ergibt sich jedoch bereits durch die Beschränkung des *iudicium publicum* auf Staatsverbrechen.

<sup>86</sup> Und das offenbar auf Gegenseitigkeit beruhte. Von einem Italiker *cui Romae exsulare ius esset* berichtet Cic. de orat. 1,177; Kleinfeller 1909, 1683.

<sup>87</sup> Kelly 2006, 54–65.

<sup>88</sup> So aber Hartmann 1887, 1–5; ähnlich Sherwin-White 1973 (ND 1996), 34–35; Bauman 1996, 16; einschränkend Siber 1936, 59: «Doch versteht sich, daß den Vertragsstaaten nicht zugemutet werden konnte, aus Rom auswandernden Verbrechern das Bürgerrecht zu gewähren. Die Aufnahme kann nur solche in ein Schutzverhältnis gewesen sein, und die Verleihung des Bürgerrechtes erfolgte, wenn überhaupt, erst hinterher.» Rivière (2013a,

nicht ausdrücklich. Wenn dem aber so wäre, ginge das *exilium* doch über einen reinen Brauch hinaus. Das würde auch eine von Livius überlieferte Beschlusformel erklären, mit der die Volksversammlung auf Selbstexilierungen vielleicht regelmäßig reagierte: *id ei iustum exilium esse*.<sup>89</sup> Die Formulierung legt jedenfalls nahe, daß damit das Ausweichen aus dem römischen Staatsbereich als konform mit dem *ius* festgestellt wurde. In ähnlicher Weise könnte das auch für die bei Livius mehrfach bezeugte Wendung *excusatio solum vertisse exsilii causa* gelten.<sup>90</sup> Vor allem scheinen diese Formeln dazu gedient zu haben, in einem bereits laufenden Prozeß die (dauerhafte) Abwesenheit des Angeklagten festzustellen.<sup>91</sup> Ob das *exilium* allerdings unabhängig vom *crimen* gewährt wurde, muß bezweifelt werden. Offenbar bestand ein Übereinkommen, hiervon bestimmte Personengruppen, vor allem aber bestimmte Verbrechen auszunehmen.<sup>92</sup> Es bezog sich wohl ohnehin nur auf Verfahren, die als *iudicia publica* konzipiert waren, also als Prozesse vor dem Volk oder (später) den Quaestionen. Der gesamte Bereich der ‹privaten› – und quantitativ wohl bedeutendsten – Strafprozesse entfällt damit.<sup>93</sup>

Die Ausführungen des Polybios werden oft mit einer Bemerkung in Verbindung gebracht, die Sallust dem *praetor designatus* C. Iulius Caesar in der Senatsdebatte über die Bestrafung der Catilinarier zuschreibt.<sup>94</sup> Caesar spricht sich hier vehement gegen die vom Konsul Cicero angestrebte Hinrichtung der vermeintlichen Verschwörer aus. Er plädiert ersatzweise für die lebenslange Festsetzung der betroffenen Personen. Caesar argumentiert in erster Linie mit

---

49) versteht den Hinweis auf Vertragsbeziehungen lediglich als Chiffre für «des cités qui pouvaient sur le sol italien constituer encore un territoire étranger».

<sup>89</sup> Liv. 26,3,12 (Cn. Fulvius Flaccus, 211 v. Chr.).

<sup>90</sup> Liv. 3,13,9; 3,58,10; 43,2,10.

<sup>91</sup> Vgl. Strachan-Davidson 1912b, 29–30; Fuhrmann 1963, 455 Anm. 12; Kelly 2006, 163.

<sup>92</sup> Cic. inv. 2,149 berichtet vom Ausschluß einer *effugiendi potestas* bei *parricidium*. Dagegen steht aber seine eigene Bemerkung in der Verteidigung des wegen *parricidium* angeklagten Roscius, für diesen stehe die *eiectio* auf dem Spiel (S. Rosc. 6: *damnato et eiecto*); Levy 1963 (zuerst 1931), 338.

<sup>93</sup> Vom ‹öffentlichen› Prozeß ausgenommen waren zumindest teilweise die *in potestate* befindlichen Personen, sofern sie der Hausgerichtsbarkeit unterstanden; zudem setzte man bei besonders schwerwiegend erachteten *crimina* die Beschuldigten fest und vollzog auch die Hinrichtungen, so etwa beim Vorgehen gegen die Bacchanalia (Liv. 39,8–19); vgl. hierzu die Überlegungen von Bauman 1996, 16–18; Jonca 2009.

<sup>94</sup> Sall. Catil. 51,39–40: *sed eodem illo tempore Graeciae morem imitati verberibus animadvortebant in civis, de condemnatis summum supplicium sumebant. postquam res publica adolevit et multitudine civium factiones valere, circumveniri innocentes, alia huiusce modi fieri coepere, tum lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exsilium damnatis permissum est; vgl. auch ebenda 51,21–22.*

der politischen Opportunität dieser Maßnahme, denn eine Tötung im Zuge des Notstandsrechts ohne förmlichen Prozeß rufe zwangsläufig neue innere Konflikte hervor. Aber er führt auch juristische Einwände ins Feld. Das von den Wortführern im Senat vorgeschlagene Verfahren mißachte nämlich die *lex Porcia de provocatione* und damit einen symbolisch und politisch stark aufgeladenen Bereich des römischen Rechts. Denn die *provocatio* wurde als eine zentrale und immer wieder aufs neue zu verteidigende Errungenschaft der *plebs* aus den Ständekämpfen begriffen.<sup>95</sup> Darüber hinaus verstoße der Beschlußantrag, so Caesar, gegen «andere» Gesetze (*aliae leges*), welche Verurteilten (*damnati*) die Möglichkeit des Ausweichens ins Exil zugesichert hätten. Mit *leges* im Plural scheint hier auf gleich mehrere Beschlüsse der Volksversammlung verwiesen zu werden; kaum wird Caesar bzw. Sallust damit ganz unpräzise den *mos maiorum*, also einen gewissermaßen kanonisch gewordenen Brauch gemeint haben.<sup>96</sup> Das ist insofern bemerkenswert, als damit Polybios und Sallust die «freiwillige» Verbannung offenbar unterschiedlich verorteten. Für Polybios war es ein durch Herkommen gesichertes Privileg wohl insbesondere der ämtertragenden Schicht gegenüber der überschießenden popularen Willkür im Volksgericht. In der Caesar-Rede taucht dieses Recht gerade im Zusammenhang tribunizischer Gesetzgebungsinitiative gegen die Strafgewalt *der Magistraten* auf. Polybios stellt es zudem als ein Ausweichen vor, das konstitutiv vor dem Schuldspruch des Volkes vorgenommen werden mußte; bei Sallust wird es hingegen bereits Verurteilten (*damnati*) zugesprochen.<sup>97</sup> Es war also in den letzten beiden Jahrhunderten der Republik durchaus möglich, das *exilium* als akzeptierte Alternative zu einer gravierenden Strafe ganz unterschiedlich zu kontextualisieren und zu deuten.

Auffällig bleibt freilich, daß Sallusts Caesar an dieser Stelle nur unspezifisch von «anderen Gesetzen» redet, während er die *lex Porcia* sehr genau zu benennen vermag. Es wurde daher die Vermutung geäußert, das *exilium* sei eine Teilbestimmung der Porcischen Gesetze gewesen.<sup>98</sup> Dagegen spricht jedoch der sprachliche Befund, der die beiden Regelungskomplexe deutlich voneinander absetzt. Auch der Hinweis, der Kontext sei eindeutig rhetorisch gefärbt und man dürfe keine übertriebenen juristischen Korrektheitsansprüche an eine solche

<sup>95</sup> Cic. de orat. 2,199; rep. 2,55; Phil. 1,21 (*res popularis*); Liv. 3,45,8; so etwa Kunkel 1962, 24. 131; Martin 1970, 95.

<sup>96</sup> Für die Authentizität der Formulierung – Zitat aus der Rede Caesars bzw. sogar aus dem Wortlaut des entsprechenden Gesetzes – Levy 1963 (zuerst 1931), 340 m. Anm. 116.

<sup>97</sup> Kleinfeller 1909, 1684.

<sup>98</sup> So Pugliese 1939, 36; Bleicken 1959a, 2447–2450; vgl. Siber 1936, 57; Jones 1972, 77; dagegen bereits Martin 1970, 87–88; Lintott 1972, 252; Drummond 1995, 115–116; vgl. Elster 2003, 330–331.

Rede stellen,<sup>99</sup> verfängt meines Erachtens nicht. Man sollte den Senatoren durchaus zutrauen, einen auch für sie selbst so elementaren Aspekt des Strafsystems weitgehend präsent zu haben; schließlich handelte es sich dabei nicht um prozessuale Finessen, sondern um eine im Konfliktfall existentiell bedeutsame Regelung. *Aliae leges* wären somit wohl am ehesten mit «andere gesetzliche Regelungen» zu übersetzen, was wiederum darauf hindeutet, daß das *exilium* nicht Gegenstand *eines spezifischen* Gesetzes war, sondern in mehreren *leges* gleichsam *mitgeregelt* wurde. Dies würde zum Beispiel auf die Gesetze zur Einrichtung spezieller *quaestiones* weisen, die ab der zweiten Hälfte des 2. Jhs. v. Chr. verabschiedet wurden. Diese sahen überwiegend als *poena legis* die Todesstrafe vor, wie Ernst Levy überzeugend gezeigt hat;<sup>100</sup> es mag hier auch eine Art *exilium*-Garantie als weitere Klausel gegeben haben.<sup>101</sup> Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß dann ein «Recht» auf *exilium* nur bestimmten Tatbeständen vorbehalten werden konnte. Mit dem Zeugnis des Polybios ließe sie sich in der Weise harmonisieren, daß eine bereits bestehende generelle Übung sekundär verrechtlicht wurde – ein in der Späten Republik wiederholt zu beobachtender Prozeß. Das Unspezifische der sallustischen Ausdrucksweise wäre dann entweder damit zu erklären, daß es sich um eine Vielzahl in dieser Hinsicht ähnlicher bzw. gleichlautender, aber von unterschiedlichen Antragstellern eingebrachter Gesetze handelte, oder, daß den Antragsteller zu nennen im Kontext des Jahres 63 v. Chr. politisch inopportun war. Der Lage der Dinge nach kämen sowohl C. Gracchus als auch Sulla<sup>102</sup> in Frage.

Aufschlußreich ist des Weiteren, daß Sallust das *exilium*-Recht auf einer Ebene mit dem Provokationsrecht und dem Recht auf einen ordentlichen Prozeß ansiedelt. Verfahrenszwang und *provocatio* waren klassisch populare Themen, die über einen hohen Symbolwert verfügten und um die sich ein Teil der Senatoren sicher sammeln konnte. Caesar aber mußte auf die noch unentschlossene Mehrheit in der Kurie zielen. Und wie er – jedenfalls laut Sallust – ausge-

<sup>99</sup> Kelly 2006, 22–24; Kelly vermutet, daß Sallust auf die Praxis (aber nicht den Rechtsanspruch) verweise, einen Verurteilten vor der Vollstreckung der Strafe ins Exil entweichen zu lassen; vgl. Stini 2011, 34 Anm. 31.

<sup>100</sup> Levy 1963 (zuerst 1931), 332–344.

<sup>101</sup> Als gesetzliche Bestimmung zum Aufschub der Vollstreckung deutet Levick (1979, 366) die Passage: «What is described [...] is not penal, but procedural: the laws ordain death, but allow an interval between verdict and execution, in which the convict normally escaped into exile.»

<sup>102</sup> Sulla scheint auch Mommsen als Initiator der *aliae leges* anzusehen, freilich aus anderen Gründen und mit einer anderen Interpretation der Sallust-Stelle; hierzu Mommsen 1899 (ND 1990), 966; gegen Mommsens Deutung: Strachan-Davidson 1912b, 61–74, bes. 61–62.

rechnet die Porcischen Provokationsgesetze ansprach und damit auf den Führer der Gegenpartei, Marcus Porcius Cato, verwies – der sich also mit seinem Eintreten für die Hinrichtung der Catilinarier gegen die eigene Familientradition stellen würde –, so griff der Hinweis auf das *exilium* bei den ureigensten Interessen der (und zwar: *aller*) Senatoren an. Daß die Institution der Selbstexilierung überlebenswichtig sein konnte, mußte den *patres* angesichts der Erfahrungen der 80er Jahre v. Chr. nur zu bewußt sein. Ins Gedächtnis eingebrannt hatte sich wohl vielen die Erzählung von der verzweifelten Bitte des hochrangigen Senators Q. Lutatius Catulus, in die Verbannung ausweichen zu dürfen, als er von den Anhängern Cinnas festgesetzt wurde.<sup>103</sup> Alles Flehen half angesichts der Skrupellosigkeit der Gegenseite nichts: Letztlich blieb ihm nur der Suizid als Ausweg. Caesar rief hier also rhetorisch geschickt die Vorstellung auf, das *exilium* sei das letztlich unveräußerliche und unverzichtbare Vorrecht der politisch aktiven Schicht – und damit die strukturelle Entsprechung zur *provocatio* der Plebs. Nicht von ungefähr wäre es ihm beinahe gelungen, die Stimmung zu wenden.

#### 4.2 *interdictio aqua et igni*

Aus einer Reihe von Quellen geht hervor, daß auf das Ausweichen aus dem römischen Staatsgebiet wohl spätestens ab dem Ende des 3. Jhs. v. Chr.<sup>104</sup> regelmäßig eine *interdictio aqua et igni*<sup>105</sup> folgte. Den Auftrag zur Interdiktion erteilte die Volksversammlung auf Antrag eines Volkstribuns.<sup>106</sup> Dieses Plebiszit mandatierte einen der Magistraten der *res publica* und diente ihm als Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Edikt. Beispielfhaft läßt sich dies am Exil des Q. Caecilius Metellus Numidicus im Jahre 100 v. Chr. zeigen.<sup>107</sup> Dieser hatte sich

<sup>103</sup> Cic. Tusc. 5,56; de orat. 3,9 (*tenemus enim memoria Q. Catulum, virum omni laude praestantem, cum sibi non incolumem fortunam, sed exsilium et fugam deprecaretur, esse coactum, ut vita se ipse privaret*); Val. Max. 9,12,14; Vell. 2,22,4; hierzu Greenidge 1901 (ND 1971), 352; Kelly 2006, 105.

<sup>104</sup> Der erste belegte Fall ist der des Ritters M. Postumius aus Pyrgi, den Liv. (25,3,8–4,8) für das Jahr 212 v. Chr. schildert; zu diesem s. Nicolet 1966–1974, 996–997; Kelly 2006, 25–29. 162–163; Rivière 2013a, 38–44; zum Hintergrund des Falles Badian 1997 (zuerst engl. 1970), 9–14. 239–241; kritisch zur Historizität der livianischen Erzählung s. Erdkamp 1995, 169–170.

<sup>105</sup> Zu den mit den Elementen Wasser und Feuer verbundenen Vorstellungen Rivière 2013b.

<sup>106</sup> Vgl. zum Volksbeschuß Dig. 50,7,18(17); dazu die Interpretation bei Rivière 2008a, 47–50; vgl. Greenidge 1901 (ND 1971), 512. 577; Levick 1979, 360.

<sup>107</sup> Zu den Vorgängen Liv. per. 69; App. bell. civ. 1,29–31; Plut. Mar. 29; Val. Max. 4,1,13; Cass. Dio 38,7,1; vgl. die abweichende Darstellung bei Oros. hist. 5,17,4, der von einer Verurteilung des Metellus mit nachfolgender Verbannung spricht: *subsequente anno Ma-*

geweigert, den verlangten Eid auf die *lex agraria* des Volkstribunen Saturninus zu leisten. Im Gesetz war als Strafe für renitente Senatoren die Ausstoßung aus den Reihen der *patres* sowie eine Geldbuße vorgesehen.<sup>108</sup> Offenbar widersetzte sich Metellus auch diesen Maßnahmen und nahm weiterhin an Senatssitzungen teil. Als Saturninus nun versuchte, Metellus durch Amtsdienere aus der *curia* entfernen zu lassen, andere Tribunen dem Metellus jedoch zur Hilfe kamen, erhob Saturninus wohl vor der Volksversammlung Anklage.<sup>109</sup> Angesichts der sich für ihn zuspitzenden Lage verließ Metellus – laut Livius, um eine weitere Eskalation des Konfliktes zu vermeiden<sup>110</sup> – die Stadt. Nun brachte Saturninus im *concilium plebis* einen Antrag ein, die Konsuln sollten mit der *interdictio aqua et igni* gegen Metellus beauftragt werden.<sup>111</sup> Nach erfolgtem Beschluß edizierte Marius in der beantragten Weise; Metellus begab sich zunächst auf die Insel Rhodos und ließ sich später im kleinasiatischen Tralleis nieder.<sup>112</sup> Gordon Kelly weist zu Recht darauf hin, daß die passivische Formulierung der beiden einzigen zumindest fragmentarisch im Wortlaut überlieferten Interdiktionsbeschlüsse in dieselbe Richtung weist: Die Volkstribunen brachten zwar eine entsprechende *rogatio* vor die *plebs*, waren für die Inkraftsetzung des Beschlusses jedoch auf einen Magistraten mit *imperium* angewiesen.<sup>113</sup> Spiegelbildlich

---

*rius sexto consul et Glaucia praetor et Saturninus tribunus plebi conspiraverunt Metellum Numidicum in exilium quacumque vi agere. die dicta a suppositis eiusdem factionis iudicibus per scelus innocens Metellus damnatus in exilium cum totius urbis dolore discessit;* hierzu Broughton 1951, 575–576; Kelly 2006, 178–179; Münzer 1897, 1220–1221.

<sup>108</sup> Anders insb. Flor. epit. 2,4,2: [*Saturninus*] *senatum quoque cogeret in verba iurare, cum abnudentibus aqua et igni interdicturum minaretur. unus tamen exstitit, qui mallet exsilium*, was auf die *interdictio* als *poena legis* deutet; Mommsen (1899 [ND 1990], 484–483) schließt entgegen den Quellen aus der Flucht des Metellus auf die Aussetzung der Todesstrafe in der *lex agraria*; hierzu Gruen 1965a, 577–578.

<sup>109</sup> Darauf jedenfalls weist der Terminus *diem dicere* in der Livius-Periocha sowie bei Orosius; zu den unterschiedlichen Lösungsansätzen in der Frage eines dem Exil vorangehenden Prozesses und des zugrundeliegenden Deliktes s. Alexander 1990, 40 (Nr. 77) mit Nachweisen der älteren Literatur; Brecht (1938, 297–301) und Gruen (1965a) postulieren eine Anklage *de perduellione*; vgl. auch Thommen 1989, 150. 156; gegen einen dem Exil vorgängigen Prozeß spricht sich Crifò (1961, 275–278) aus.

<sup>110</sup> Vgl. auch Cic. Sest. 37. 101; skeptisch zu dieser optimistischen Tradition Gruen 1965a, 576; zu Ciceros Bezug auf Metellus Kelly 2006, 152–154.

<sup>111</sup> App. bell. civ. 1,31; Cic. dom. 82; Liv. per. 69.

<sup>112</sup> Zum Exilort: Liv. per. 69; Plut. Mar. 29; Val. Max. 4,1,13.

<sup>113</sup> Kelly 2006, 28–32; vgl. Liv. 25,4,9: *tribuni plebem rogaverunt plebesque ita scivit, si M. Postumius ante kalendas Maias non prodisset citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici*; Cic. dom. 47: *velitis iubeatis ut M. Tullio aqua et igni interdicator*.



lief dieses Prozedere bei der Restitution von Verbannten ab: Als insbesondere auf Drängen seines Sohnes kurze Zeit später, 98 v. Chr., die Rückberufung des Metellus nach Rom durchgesetzt wurde, bedurfte dies eines erneuten Plebiszitums, das der Volkstribun Q. Calidius herbeiführte.<sup>114</sup>

Welche Rechtsfolgen ein Interdiktionsbeschluß nach sich zog, ist in der Forschung noch immer umstritten. Aus dem Wortlaut ergibt sich zunächst nur, daß dem Betroffenen im Hoheitsbereich des römischen Volkes wichtige Lebensgrundlagen – Feuer und Wasser – verboten sein sollten, daß ihm also die faktische Möglichkeit zum Aufenthalt im *ager Romanus* entzogen wurde. Fraglich ist, ob die *interdictio* auch unmittelbare Folgen für das Bürgerrecht und das Vermögen hatte. Cicero schließt ersteres in *de domo* aus und charakterisiert die *interdictio* primär als Druckmittel. Ihr Zweck sei es, die *mutatio soli* und das anschließende Ausscheiden des Exilierten aus dem römischen Bürgerverband zu erzwingen.<sup>115</sup> Da nach Ciceros Auffassung das römische Bürgerrecht nicht entzogen werden konnte, andererseits aber auch eine doppelte Staatsbürgerschaft ausgeschlossen war,<sup>116</sup> mußte die betroffene Person dazu bewogen werden, das Bürgerrecht ihres Gastortes anzunehmen.<sup>117</sup> Dies sollte dadurch erreicht werden, daß die noch bestehende *civitas Romana* für sie entwertet wurde. Das römische Volk entzog durch die *interdictio* offenbar jeglichen Rechtsschutz<sup>118</sup> und scheint in bestimmten Konstellationen auch Unterstützungshandlungen Dritter justi-

<sup>114</sup> Insb. Cic. Planc. 69; vgl. dom. 87; Vir. ill. 62–63; Vell. 2,15,4; Val. Max. 5,2,7; weitere Quellen bei Broughton 1954, 5; Thommen 1989, 122–124; Kelly 2006, 179; grundsätzlich zu Restitutionsbeschlüssen Bleicken 1975, 114–115.

<sup>115</sup> So ausdrücklich Cic. dom. 78: *qui erant rerum capitalium condemnati non prius hanc civitatem amittebant quam erant in eam recepti, quo vertendi, hoc est mutandi, soli causa venerant. id autem ut esset faciundum, non ademptione civitatis, sed tecti et aquae et ignis interdictione faciebant*; hierzu Kelly 2006, 33–34. 46.

<sup>116</sup> Cic. Caecin. 100 (Zitat oben); zum Ausschluß einer doppelten Staatsbürgerschaft Cic. Balb. 28: *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest: non esse huius civitatis qui se alii civitati dicarit potest. neque solum dicatione, quod in calamitate clarissimis viris Q. Maximo, C. Laenati, Q. Philippo Nuceriae, C. Catoni Tarracone, Q. Caepioni, P. Rutilio Zmyrnae vidimus accidisse, ut earum civitatum fierent cives, <cum> hanc ante amittere non potuissent quam hoc solum civitatis mutatione vertissent, sed etiam postliminio potest civitatis fieri mutatio.*

<sup>117</sup> Für eine Beibehaltung des Bürgerrechts: Crifò 1961, 249–288; Grasmück 1978, 98; Kelly 2006, 33–34. 45–47; Coşkun 2009, 73–82; Schilling 2010, 64–65; implizit auch Mommsen 1899 (ND 1990), 68–69; anders aber Rivière (2008a, 53–55) unter Berufung auf Festus p. 61 (Lindsay) zur *capitis deminutio*, wo an letzter Stelle auch genannt wird: *cui aqua ignique interdictum est*; mir scheint diese relativ späte Quelle aber das eindeutige Zeugnis Ciceros nicht aufzuwiegen.

<sup>118</sup> Vgl. Mommsen 1887c, 52.

ziabel gemacht zu haben.<sup>119</sup> Damit wurde der *interdictus* zumindest so behandelt, als habe er die *civitas* verloren. Die unerlaubte Rückkehr nach Rom war für ihn wohl mit Lebensgefahr verbunden.<sup>120</sup> Ob regelmäßig auch das Vermögen konfisziert wurde, ist unklar.<sup>121</sup> Wer auf eine Möglichkeit zur baldigen Rückkehr nicht rechnete, war also angehalten, seinen Aufenthalt am Ort seiner Zuflucht abzusichern und seine rechtliche Stellung dort zu stärken. Denn viele auch ökonomische Möglichkeiten (z. B. der Grunderwerb und politisches Engagement) waren vom Besitz des lokalen Bürgerrechts abhängig. Auf der anderen Seite bedeutete diese aktive Aufgabe des römischen Bürgerrechts wiederum eine sehr viel höhere Hürde für eine spätere Rückkehr und Restitution.

### 4.3 Das Exil wird zur Strafe

Gegen Ende der 60er Jahre v. Chr. änderte sich – wenn man die Zitate aus *pro Caecina* und *de domo* miteinander kombiniert – Entscheidendes in der Funktion des *exilium*. Das *exilium* war zur *poena damnati* geworden. Und das scheint gerade das Verdienst Ciceros gewesen zu sein.<sup>122</sup> In der Rede für Plancius verkündet er, durch seine *lex de ambitu* das Vergehen der Wählerbestechung mit dem *exilium* sanktioniert zu haben.<sup>123</sup> Ein antiker Kommentator bezeichnet das

<sup>119</sup> So angeblich in dem sehr besonders gelagerten Fall Ciceros, wenn man Cass. Dio 38,17,7 folgt; nach Pauli sent. 5,26,3 war dies auch Teil der *lex Iulia de vi privata*; automatische Folge einer *interdictio* war das Unterstützungsverbot also offenbar nicht; Diskussion der unterschiedlichen Positionen bei Kelly 2006, 37–38.

<sup>120</sup> Levy 1963 (zuerst 1931), 335; Mommsen (1899 [ND 1990], 72) geht davon aus, daß der Bannbrüchige als «Landesfeind» behandelt wurde (übernommen von Stini 2011, 32); dafür aber gibt es keine Quelle. Tötung bei Bannbruch: Strachan-Davidson 1912b, 30–36; «vogelfrei»: Grasmück 1978, 66; die spätrepublikanische sog. *lex Iulia municipalis* (Tabula Heracleensis) bestimmt (CIL I<sup>2</sup> 593, Z. 117–118), daß nicht amtsfähig sei *queiue iudicio publico Romae condemnatus est erit, quocirca eum in Italia esse non liceat, neque in integrum resti<tu>tus est erit*; hierzu Kunkel/Wittmann 1995, 57–58.

<sup>121</sup> Regelmäßig: Hartmann 1895, 308; Greenidge 1901 (ND 1971), 396; Bauman 1996, 12; Rivière 2008a, 55–57; zögernd Kelly 2006, 37; kein Automatismus: Crifò 1985, 79; Schilling 2010, 67–68; Ledneva 2009; Santalucia 2010, 409; auch Fuhrmann (1959, 2494–2495) hält *interdictio aqua et igni* und *publicatio bonorum* auseinander.

<sup>122</sup> Jones 1972, 57. 74; Crifò 1984, 483–484.

<sup>123</sup> Cic. Planc. 83: *mea lege exsilio ambitum sanxisse*; vgl. Cic. Mur. 47. 67. 89; zur *lex Tullia Antonia de ambitu* Rotondi 1966 (zuerst 1912), 379; Nadig 1997, 48–55; Ferrary 2012 (zuerst 2002), 443–448.

ausdrücklich als Strafverschärfung;<sup>124</sup> die *lex Cornelia de ambitu* hatte noch einen auf zehn Jahre befristeten Ausschluß von der Ämterbekleidung stipuliert,<sup>125</sup> und eine *lex Calpurnia Acilia* des Jahres 67 v. Chr. sowohl eine Geldstrafe als auch Verlust des Sitzes im Senat und dauerhafte Amtsunfähigkeit. Der Scholiast betont aber hinsichtlich der *lex Calpurnia*, daß der Verurteilte in Rom bleiben durfte, die Strafe mithin keine Verbannung implizierte.<sup>126</sup> Tatsächlich waren auf Grundlage dieses Gesetzes die gewählten Konsuln des Jahres 65 v. Chr., Antonius und Sulla, verurteilt worden.<sup>127</sup> Sulla hatte daraufhin die Stadt verlassen und war nach Neapolis gegangen. Cicero bezeichnet dies in seiner 62 v. Chr. gehaltenen Rede *pro Sulla* explizit als eine Selbst-Exilierung, die nicht vom Gesetz gefordert wurde.<sup>128</sup> Offenbar war diese Klarstellung im Licht der gerade verabschiedeten *lex Tullia* nötig. Cicero hatte mit ihr in ein Gesetz gegossen, was Sulla kurz zuvor noch freiwillig als Konsequenz einer nicht-kapitalen Verurteilung praktiziert hatte. Bei dieser ganzen Entwicklung rasch aufeinanderfolgender *ambitus*-Gesetze zeichnet sich so etwas wie ein inneraristokratischer Überbietungswettbewerb ab. Cicero scheint dabei nur halbherzig mitgewirkt zu haben; jedenfalls betont er *post festum*, zu seiner *rogatio* gedrängt worden zu sein.<sup>129</sup> Wenn man nun schon bei einem Ausschluß aus dem Senat und dauerhafter Amtsunfähigkeit angelangt war, das *ambitus*-Delikt aber auch nicht kapital machen wollte – was blieb dann zur weiteren Skalierung der Strafe noch übrig? Es macht den Eindruck, als sei das *exilium* als Strafe eher ein Betriebsunfall gewesen als ein durchdachtes Konzept.

Was aber eine *poena exilii* formal und inhaltlich meinen konnte, bleibt unklar. Im Kern läßt sich festhalten: Wer nach diesem Gesetz verurteilt wurde, mußte Rom verlassen. Das verdeutlicht eine Passage aus Ciceros Rede für den

<sup>124</sup> Schol. Bob. p. 79 St.: *poenam de ambitu graviolem consules C. Antonius et Cicero sanxerunt, ut praeter haec veteribus legibus constituta etiam exilio multarentur*; vgl. Ascon. p. 83 Cl.: *aucta poena*.

<sup>125</sup> Cic. Sull. 17; Schol. Bob. p. 78 St.: *damnati lege Cornelia hoc genus poenae ferebant, ut magistratum petitione per decem annos abstinerent*; Lintott 1990, 7; Ferrary 2012 (zuerst 2002), 436–437 (gegen die Frühdatierung dieser Strafbestimmung durch Fascione 1984, 47–49).

<sup>126</sup> Schol. Bob. p. 78–79 St.: *aliquanto postea severior lex Calpurnia et pecunia multavit et in perpetuum honoribus iussit carere damnatos; habebant tamen licentiam Romae morandi*; vgl. Nicolet 1958, 266; Wallinga 1994, 426; Ferrary 2012 (zuerst 2002), 439–440; zur Entwicklung der Strafen Kunkel/Wittmann 1995, 82 Anm. 98.

<sup>127</sup> So Ascon. p. 88 Cl., vgl. p. 75 Cl.; weitere Quellen: Sall. Catil. 18,2; Cic. Sull. 15; Liv. per. 101; Cass. Dio 36,44,3; Alexander 1990, 100–101; Seager 1964.

<sup>128</sup> Cic. Sull. 74: *cum lege retineretur, ipse se exsilio paene multavit*.

<sup>129</sup> Cic. Mur. 46–47.

just auf der Grundlage der *lex Tullia* angeklagten Murena: «Doch was nenne ich seine Mutter oder sein Haus, da ihn doch die neue gesetzliche Strafe des Hauses, der Mutter, des Umgangs und Anblicks aller Lieben beraubt? Der Elende wird also in die Verbannung gehen? Wohin?»<sup>130</sup> Im folgenden bringt der Redner dann einen möglichen Aufenthalt Murenas im Osten des Mittelmeerraumes oder auch in Gallien zur Sprache – Gegenden, in denen er im Auftrag des römischen Volkes gewirkt habe. Man könne ihm aber doch nicht aufbürden, als Verbannter dorthin zurückzukehren, wo er gerade noch Herrschaft ausgeübt hatte. Eine Verbannung sei also nicht zumutbar, und so sollten die Geschworenen ihn freisprechen.

Cassius Dio gibt als *poena legis Tulliae* eine auf zehn Jahre begrenzte Verbannung an.<sup>131</sup> Alle anderen Quellen, also insbesondere Cicero selbst in seinen Prozeßreden, sprechen von der Entfernung des Delinquenten aus der Bürgerschaft, auch unmittelbar vom Gang in das *exilium*, das die Scholia Bobiensia ausdrücklich als Strafe benennen.<sup>132</sup> Eine zeitliche Befristung läßt sich aus diesen Stellen nicht herauslesen. Cassius Dio schrieb freilich in einer Zeit, in der die *relegatio ad tempus* zu einem regulären Bestandteil des Strafregimes geworden war. Es ist daher gut möglich, daß seine Nachricht eine Rückprojektion späterer Verhältnisse darstellt. Vielleicht sah das Gesetz Ciceros lediglich vor, daß auf einen Schuldspruch die *interdictio aqua et igni* zu folgen hatte.<sup>133</sup> Die Frage nach der präzisen Referenz des Begriffs *exilium* bleibt aber letztlich unbeantwortbar: Zwar gibt es Hinweise auf Verbannung als *poena legis* in weiteren Gesetzen der 60er und 50er Jahre v. Chr. Diese sind aber alle anfechtbar.<sup>134</sup> Die Evidenz ver-

<sup>130</sup> Cic. Mur. 89: *sed quid eius matrem aut domum appello quem nova poena legis et domo et parente et omnium suorum consuetudine conspectuque privat? ibit igitur in exsilium miser? quo?* (Übersetzung: Manfred Fuhrmann).

<sup>131</sup> Cass. Dio 37,29,1; akzeptiert von Kleinfeller 1909, 1684; Wallinga 1994, 427–428; Nadig 1997, 52–53; Ferrary 2012 (zuerst 2002), 443–444; Jones 1972, 57; Grasmück (1978, 102 m. Anm. 268) macht Parallelen zum Ostrakismos aus («vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen»).

<sup>132</sup> Schol. Bob. p. 79 St.: *poenam de ambitu graviolem consules C. Antonius et Cicero sanxerunt, ut praeter haec veteribus legibus constituta etiam exilio multarentur.*

<sup>133</sup> Und zwar ohne weiteren Volksbeschluß: so Levy 1963 (zuerst 1931), 345; vgl. Schilling 2010, 42–43. 62–69; Stini 2011, 35–36; Grasmück (1978, 102–103) versteht die ciceronische Strafbestimmung hingegen als «*exilium* ohne Ächtung», ohne daß deutlich würde, was darunter zu verstehen ist; Levick 1979, 371: «not *exilium* or interdiction but relegation, and for ten years only.» So bereits Strachan-Davidson 1912b, 66; nun auch Kelly 2006, 43; eine Relegation als Strafbestimmung hat in der Republik aber keine Parallele.

<sup>134</sup> So die *lex Fufia* (von Cic. parad. 4,32 jedoch als *privilegium* gegen Clodius ausgewiesen); und die *lex Clodia* (Vell. 2,45,1; Cic. dom. 82 – laut Jones 1972, 74 das erste Gesetz mit der *interdictio* als Strafe); vgl. aber die Einwände von Levick 1979, 371–372; dazu Kelly 2006, 43–44.

dichtet sich erst in der Zeit Caesars. Er soll laut Sueton als Dictator eine Reihe von Strafen verschärft und insbesondere die Konfiskation als *poena* neu gefaßt haben:

*poenas facinorum auxit; et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exulabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit.*

«Die Strafen für Verbrechen verschärfte er. Und weil die, die vermögend waren, deswegen eher geneigt waren, eine ruchlose Tat zu begehen, weil sie unter Wahrung ihres Besitzes ins Ausland in die Verbannung gehen konnten, bestrafte er Mörder, wie Cicero schreibt, mit dem Verlust ihres gesamten Vermögens, die übrigen Verbrecher mit dem des halben Vermögens.»<sup>135</sup>

Die Interpretation dieser Quelle muß von der inneren Logik der zitierten Passage ausgehen. Dabei ist an erster Stelle festzuhalten, daß Sueton sich in Teilen seiner Ausführungen auf Cicero, mithin einen Zeitzeugen, beruft. Damit ist die Gefahr, einer Rückprojektion späterer Verhältnisse auf den Leim zu gehen, minimiert. Die behauptete Strafverschärfung Caesars konstatiert Sueton zunächst generell, dann wendet er sich offenkundig einem Teilbereich zu, den von reichen Bürgern begangenen *scelera*, also strafrechtlich relevanten Vergehen. Es ist eben dieser Abschnitt, den der Biograph mit seinem Verweis auf das schriftliche Zeugnis Ciceros zu beglaubigen versucht. Der bisherige Zustand der römischen Strafgerichtsbarkeit, so läßt sich herauslesen und so ergibt es sich aus den anderen Zeugnissen, erlaubte regelmäßig ein vermögensrechtlich unbeschadetes Entweichen (*exulare*) wohlhabender Täter. An der Möglichkeit dieses «freiwilligen» *exilium* scheint die Regelung Caesars nun nichts geändert zu haben; bei einer solch gravierenden Revision wäre eine deutlichere Formulierung zwingend zu erwarten. Die reguläre gesetzliche Strafe für derart schwere Vergehen muß zu dieser Zeit aber kapital im Sinne eines Todesurteils gewesen sein. Keineswegs sollte Sueton so gelesen werden, daß Caesar generell die Todesstrafe durch eine gesetzmäßige *interdictio aqua et igni* ersetzt hätte.<sup>136</sup> Wohl aber hat er Vorschriften für die Einziehung der *bona* exilierter Justizflüchtlinge eingeführt. Diese Zusatzbestimmung bezog sich explizit auf die Verfolgung des *parricidium* sowie einiger anderer Delikte – welche Tätergruppen sich hinter dem Ausdruck *reliqui* tatsächlich verbergen, ist jedoch nicht zu sagen.<sup>137</sup>

<sup>135</sup> Suet. Iul. 42,3 (Übersetzung: Hans Martinet).

<sup>136</sup> So aber Stini 2011, 36; vgl. Santalucia 2010, 410; unklar bleibt mir die Position von Kelly 2006, 44.

<sup>137</sup> Vgl. Jones 1972, 110.

Verschiedentlich wird die Suetonstelle zudem mit einer Passage in Ciceros erster Philippica in enge Verbindung gebracht.<sup>138</sup> Dort ereifert sich der Redner über Vorschläge des Marcus Antonius, römischen Bürgern gegen Urteile der *quaestiones* in Verfahren *de vi* oder *de maiestate*, die bis dahin wie alle Urteile der *iudicia publica* als inappellabel galten, ein Provokationsrecht an die Volksversammlung einzuräumen. Eine solche Regelung hätte, wie Cicero richtig sieht, die Position der Geschworenengerichte untergraben und der demagogischen und letztlich auch der gewaltsamen Beeinflussung des Rechtswesens die Tore noch weiter geöffnet. Gegen den Vorstoß seines Gegners Antonius argumentiert der Konsular adressaten- und kontextgerecht mithilfe der von allen als maßgeblich betrachteten Neuerungen Caesars. Insbesondere spricht Cicero dessen Regelungen in bezug auf die beiden in Frage stehenden Deliktkategorien an.<sup>139</sup> Zwei einschlägige *leges* Caesars hätten in diesen Fällen die *interdictio aqua et igni* über den *damnatus* vorgeschrieben.<sup>140</sup> Eine solche Formulierung ergibt eigentlich nur dann Sinn, wenn damit eine klare Strafbestimmung im Sinne einer *poena legis* gemeint ist. Die Überlegung von Barbara Levick, Caesars *leges* hätten nur verfahrensrechtliche Bedeutung und damit also den Volkstribunen zwingend vorgeschrieben, eine *interdictio* gegen Personen, die aufgrund dieser Delikte ins Exil gegangen waren, zu verhängen, erscheint mir zu gesucht. Sie ist von dem Postulat eines möglichst einfachen Textverständnisses nicht gedeckt.<sup>141</sup> Die einfachere Lesart aber ist die Einführung der *interdictio* als *poena* der *leges Iuliae de vi* bzw. *de maiestate*.<sup>142</sup> Mit Caesars bei Sueton referierten Bestimmungen über die Konfiskation des Vermögens von *exules* hat dies freilich direkt nichts zu tun.

Am Ende der Republik ergab sich damit folgender Strafkatalog: Auf die Mehrzahl der von Sulla definierten *scelera* stand weiterhin nominell die Todesstrafe, die aber von vermögenden Römern in Form des *exilium* regelmäßig legal

<sup>138</sup> So insb. Levick 1979, 365–367 (s. u.); Kelly 2006, 44–45; Schilling 2010, 68. 76–77. 88; vgl. Strachan-Davidson 1912a, 183–187.

<sup>139</sup> Cic. Phil. 1,23: *quid, quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent ei, qui de vi, itemque ei, qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici? quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?*

<sup>140</sup> So wies das SC de Cn. Pisone patre (Z. 120–123) den zuständigen Praetor an, über die *comites Pisos* eine *interdictio aqua et igni* zu verhängen; die für das *aerarium* zuständigen Praetoren sollten ihr Vermögen verwerten; Eck u. a. 1996, 46. Problematisch ist die Deutung von Schilling (2010, 136), der Senat habe die *quaestio* zur Verurteilung angewiesen; dazu war er nicht kompetent.

<sup>141</sup> Levick 1979, 365–367.

<sup>142</sup> Pauli sent. 5,29,1 gibt *interdictio aqua et igni* als ursprüngliche Strafe der *lex Iulia de maiestate* an; zur gesamten Diskussion s. Schilling 2010, 85–88.

umgangen werden konnte. Caesar hat daran nichts Grundlegendes geändert, wollte aber die Abschreckungsfunktion der Gesetze für diesen illustren Personenkreis erhöhen, indem er Vermögenskonfiskationen unterschiedlichen Umfangs bei den *exules* anordnete. Unter Umständen erfolgte diese Änderung nicht einmal auf dem Weg der Gesetzgebung, sondern per Edikt. Darauf könnte Suetons Formulierung *multavit* («erlegte ihnen eine Geldstrafe auf») deuten.<sup>143</sup> Für einige andere Vergehen – wohl wenige: *ambitus*, *vis* und *maiestas* – sahen die Gesetze spätestens seit den 60er Jahren die Verbannung aus Rom vor. Als Mittel der *coercitio* stand den römischen Oberbeamten daneben die Relegation zur Verfügung, also die «administrative» Ausweisung von (in der Regel peregrinen) Übeltätern aus Rom oder Italien im Wege des Edizierens.<sup>144</sup>

#### 4.4 Die Verbannungsstrafe im Principat

In augusteischer Zeit scheint die Verbannung als zweite *poena capitalis* neben der Todesstrafe fest etabliert gewesen zu sein. So konnte der Jurist Labeo feststellen, daß zu seiner Zeit all diejenigen Anklagen (*accusationes*) als kapital galten, die zu einer Strafzumessung auf Tod oder Verbannung (*mors aut exilium*) führten.<sup>145</sup> Yann Rivière hat in einer breit angelegten Untersuchung zeigen können, daß bis in severische Zeit die technische Bezeichnung für die von Labeo beschriebene Verbannungsform *interdictio aqua et igni* gewesen ist, diese dann aber von dem juristischen Begriff der *deportatio* abgelöst wurde.<sup>146</sup> Mit ihr waren regelmäßig weitreichende Rechtsfolgen verbunden, wie sich den Rechtstexten vor allem des 2. und 3. Jhs. n. Chr. entnehmen läßt.<sup>147</sup> Die kaiserzeitliche *interdictio aqua et igni* als Kapitalstrafe brachte nicht nur den Verlust der *civitas*

<sup>143</sup> Für eine Konfiskation im Sinne der *multae dictio* spricht, daß Sueton für diese Informationen auf Cicero angewiesen war, ihm offenkundig also kein entsprechend formuliertes Gesetz Caesars vorlag. Gegen die *multae dictio* läßt sich anführen, daß die abschreckende Funktion einer solchen Maßnahme sich erst aus der dauernden Geltung ergibt.

<sup>144</sup> Festus p. 348 (Lindsay); hierzu Mommsen 1899 (ND 1990), 968; Mommsen 1887a, 155; Strachan-Davidson 1912a, 109–110; Kleinfeller 1914, 564; Kelly 2006, 65–67; Näheres hierzu s. u. im Kapitel zur Verbannung Ovids (Abschnitt IV.1.4).

<sup>145</sup> Dig. 37,14,10.

<sup>146</sup> Rivière 2008a, 72–77; identischer Inhalt von *interdictio* und *deportatio*: 77; zum Begriffswandel auch Rivière 2013b, 128; Rivière muß hierzu allerdings terminologische Angleichungen durch spätere Juristen postulieren; für einen früheren Ansatz an den Beginn des 2. Jhs. n. Chr. s. Garnsey 1970, 113–115; Überblick über die Diskussion bei Stini 2011, 47–49.

<sup>147</sup> Belegstellen mit Kommentar: Rivière 2008a, 51–59; vgl. Schilling 2010, 61–69.

mit sich,<sup>148</sup> sondern – zumindest bei einigen Deliktatbeständen –<sup>149</sup> auch eine totale Vermögenskonfiskation.<sup>150</sup> Bereits in augusteischer Zeit wurde diese *interdictio aqua et igni* aber erstmals auch mit der Anweisung eines festen Verbannungsortes verbunden.

Diesen Umstand legt zumindest eine schwer zu deutende und dementsprechend umstrittene Stelle im Geschichtswerk des Cassius Dio nahe. Sie scheint eine gewisse Systematisierung der unterschiedlichen Verbannungsformen durch Augustus im Jahr 12 n. Chr. zu beschreiben. Zwei Faktoren beschränken die Aussagekraft dieser Passage. Die erste Hürde: Cassius Dio schreibt zwei Jahrhunderte nach den berichteten Ereignissen, zu einer Zeit, als das *exilium* durch kaiserliche Reskripte und juristische Gutachten einen deutlichen Wandlungsprozeß hinter sich gebracht hatte. Es fällt uns also sehr schwer zu sagen, welche Signifikate den von ihm verwendeten Termini zukommen, und wie technisch oder untechnisch er diese verwendet.<sup>151</sup> Die Transposition lateinischer Begriffe ins Griechische und die Notwendigkeit für den Interpreten, diese zurückzuübersetzen, kommt als zweite Hürde hinzu. In der Übersetzung von Otto Veh lautet die Passage wie folgt:

«Da zahlreiche Verbannte (φυγάδες) entweder außerhalb der ihnen zugewiesenen Plätze sich aufhielten oder auch ebendort ein allzu aufwendiges Leben führten, ordnete er [scil. Augustus] an, daß keiner, dem der Gebrauch von Feuer und Wasser untersagt war (μηδένα πυρός και ύδατος εἰρχθέντα), auf dem Festlande oder auf einer von all den Inseln, die nicht mindestens fünfzig Meilen davon entfernt lag, wohnen dürfe. Ausgenommen waren nur die Inseln Kos, Rhodos, Samos und Lesbos, ohne daß ich den Grund anzugeben weiß, warum Augustus hier allein so verfuhr. Er machte den Verbannten auch zur Auflage, daß sie nicht zu einem anderen Ort über See fahren oder mehr als ein einziges Lastschiff mit eintausend Amphoren Fassungsvermögen und zwei Ruderschiffe besitzen oder über zwanzig Sklaven beziehungsweise Freigelassene in ihrem Dienst haben dürften. Weiterhin sollten sie nur über ein Vermögen von höch-

<sup>148</sup> Für die kaiserzeitliche *interdictio aqua et igni*: Gaius inst. 1,159–161; Ulp. reg. 11,12.

<sup>149</sup> So Schilling 2010, 68.

<sup>150</sup> Dig. 28,1,8,1 (Gaius): *si cui aqua et igni interdictum sit, eius nec illud testamentum valet quod ante fecit nec id quod postea fecerit: bona quoque, quae tunc habuit cum damnaretur, publicabuntur aut, si non videantur lucrosa, creditoribus concedentur*; 48,13,3 (Ulpian): *peculatus poena aquae et ignis interdictionem, in quam hodie successit deportatio, continet. porro qui in eum statum deducitur, sicut omnia pristina iura, ita et bona amittit.*

<sup>151</sup> Rivière (2008b, 264–265) geht davon aus, daß diese Regelungen in Form eines *senatus consultum* ergingen, dessen Text Cassius Dio vorlag; vgl. Swan 2004, 288 (jeweils ohne Begründung).



stens einer halben Million Sesterzen verfügen. Und auch allen anderen, die ihnen bei der Übertretung seiner Gebote Beistand leisteten, drohte der Kaiser Strafe an.»<sup>152</sup>

Auch hier empfiehlt es sich, den Text Schritt für Schritt zu analysieren. Dio spricht zunächst von einer zahlreichen Gruppe Verbannter, die sich von ihrem fest zugewiesenen Aufenthaltsort entfernt hatten. Eine weitere Teilgruppe der Verbannten mit festem Ort sei zwar noch an diesem anzutreffen, führe aber ein in den Augen des Augustus zu ausschweifendes Leben. Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen orientierten sich offenbar an den beiden beschriebenen Problembereichen: Kein *interdictus* dürfe auf dem Festland oder auf einer nah der Küste gelegenen Insel Residenz nehmen; darüber hinaus wurden Obergrenzen für Vermögen, Dienerschaft und Transportmittel festgelegt. Von einer Verbannung mit freier Wahl der Residenz ist hier nicht (mehr) die Rede. Das kann in der Analyse 1) entweder bedeuten, daß es eine solche Wahlfreiheit im Jahre 12 n. Chr. bereits nicht mehr gab; oder 2), daß Augustus bei seiner Reform tatsächlich nur eine einzelne Kategorie von Verbannten im Auge hatte; oder 3), daß Augustus Mißstände in dieser Gruppe als Anlaß für eine generelle Reform nahm; oder schließlich 4), daß Cassius Dio hier zum einen rückprojiziert und zum anderen unterschiedliche Dinge auf unzulässige und verunklarende Weise miteinander vermischt hat.<sup>153</sup> Ferner bleibt unklar, ob die Anweisungen des Princeps für alle Verbannten und also auch rückwirkend gelten sollten oder nur prospektiv gemeint waren. Um eine Antwort auf diese Fragen zu erhalten, müssen wir die Ausführungen des Cassius Dio historisch rekontextualisieren.

Treffen die zuvor angestellten Überlegungen zu den Gesetzen Caesars zu, so gab es zumindest bis in augusteische Zeit noch das alte Recht auf ein *exilium* zur Vermeidung der Exekution, die «freiwillige Verbannung» des Polybios. Naturgemäß war mit dieser Form der Exilierung kein fester Ort verbunden. Auch in den Fällen, in denen die Verbannung zur gesetzlichen Strafe geworden war – und positiv läßt sich das nur, wie gesehen, für *ambitus* ab Cicero, *vis* und

<sup>152</sup> Cass. Dio 56,27: ἐπειδὴ τε συχνοὶ φυγάδες οἱ μὲν ἔξω τῶν τόπων ἐς οὓς ἔξωρίσθησαν τὰς διατριβὰς ἐποιοῦντο, οἱ δὲ καὶ ἐν αὐτοῖς ἐκείνοις ἀβρότερον διήγον, ἀπηγόρευσε μηδένα πυρὸς καὶ ὕδατος εἰρχθέντα μήτε ἐν ἠπείρῳ διατρίβειν μήτε ἐν νήσῳ τῶν ὅσαι ἔλαττον τετρακοσίων ἀπὸ τῆς ἠπείρου σταδίων ἀπέχουσι, πλὴν Κῶ τε καὶ Ῥόδου Σάμου τε καὶ Λέσβου· ταύτας γὰρ οὐκ οἶδ' ὅπως μόνας ὑπεξείλετο. ἐκεῖνά τε οὖν αὐτοῖς προσέταξε, καὶ τὸ μήτε περαιούσθαι ποι ἄλλοσε, μήτε πλοῖα πλείω φορτικοῦ τε ἐνὸς χλιοφόρου καὶ κωπήρων δύο κεκτῆσθαι, μήτε δούλοις ἢ καὶ ἀπελευθέρους ὑπὲρ εἴκοσι χρῆσθαι, μήτ' οὐσίαν ὑπὲρ δώδεκα καὶ ἡμίσειαν μυριάδα ἔχειν, τιμωρηθῆσεσθαι καὶ αὐτοὺς ἐκείνους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς τι παρὰ ταῦτα συμπράξαντάς σφισιν ἐπαπειλήσας.

<sup>153</sup> So Garnsey 1970, 112 Anm. 5.

*maiestas* ab Caesar aussagen –, ist die Zuweisung eines festen Ortes unwahrscheinlich bis unmöglich. Die betreffenden *leges* hätten dann den Magistraten anweisen müssen, eine solche Ortsbestimmung vorzunehmen. Davon aber wissen wir nichts.<sup>154</sup> Bernardo Santalucia geht daher davon aus, daß Cassius Dio seine Vorlage mißverstanden habe. Die Ausgangslage sei nicht in der Abwesenheit mancher Exilierter von den ihnen vorgegebenen Orten zu suchen. Vielmehr hätten sie sich in einer ihnen *verbotenen* Region aufgehalten. Er denkt dabei an die Festlegung von Bannkreisen wie im Beispiel Ciceros.<sup>155</sup> Der Princeps habe einsehen müssen, daß diese Regelung nicht länger durchzuhalten war, und mit der Bestimmung von besser zu überwachenden Inseln reagiert. Der italienische Forscher schließt sich hinsichtlich der Motivierung solchen Handelns Barbara Levicks Vermutung an, Augustus habe mit dieser Maßnahme politische Aktivitäten der Verbannten unterbinden wollen.<sup>156</sup> Die Interpretation von Levick geht aber weiter. Sie leitet aus der Dio-Passage ab, daß es tatsächlich vor dem Jahr 12 n. Chr. eine Änderung im Verbannungsregime gegeben habe, die nun von Augustus durchgesetzt und verschärft worden sei, indem er die *interdictio aqua et igni* mit der Zuweisung eines bestimmten Verbannungsortes verband.<sup>157</sup> Zudem wurden jetzt zum ersten Mal konkrete Auflagen hinsichtlich der materiellen Bedingungen formuliert, die über den Einzelfall hinausgingen: Mindestdistanz des Exilortes zum Festland, Begrenzung des *viaticum* auf 500.000 Sesterzen,<sup>158</sup> Beschränkungen hinsichtlich der Dienerschaft und des zur Verfügung stehenden Schifffraums. Rivière vermutet wohl zu Recht, daß mit der letzteren Bestimmung ökonomische Tätigkeiten im größeren Stil verhindert werden sollten.<sup>159</sup>

Wie auch immer die Dio-Stelle im einzelnen ausgedeutet werden mag, so scheint für das Jahr 12 n. Chr. doch unabweisbar ein nun bereits recht ausdifferenziertes Verbannungsregime belegt zu sein. Fraglich ist, wie man den Weg vom *exilium* mit freier Ortswahl zu diesem neuen System der *loci certi* modellieren und erklären kann. Wirklich auf sicherem Grund, was die Anweisung fester Aufenthaltsorte und konkreter Lebensbedingungen in augusteischer Zeit

<sup>154</sup> Die in den Digesten behandelte statthalterliche Verbannung vollzog sich ja im Wege der *cognitio* und blieb auf Verbannungsorte innerhalb der Provinz beschränkt. Gab es solche nicht, mußte der Princeps um Zuweisung eines *locus* gebeten werden; vgl. Dig. 48,22,7,1 (Ulpian).

<sup>155</sup> Cass. Dio 38,17,7; Plut. Cic. 32,1; Cic. Att. 3,4; Santalucia 2010, 411–412.

<sup>156</sup> Levick 1979, 376 m. Anm. 96.

<sup>157</sup> Ebd., 376–379; ähnlich Rivière 2008b, 264–269; Stini 2011, 189–193.

<sup>158</sup> Zum *viaticum* vgl. Sen. dial. 12,12,4: *eo temporum luxuria prolapsa est, ut maius viaticum exulum sit, quam olim patrimonium principum fuit*; Stini 2011, 45.

<sup>159</sup> Rivière 2008b, 267–268.

anbelangt, befinden wir uns nur im Bereich der Relegation von ‹Missetätern› durch den Princeps. Für diese zeugen in erster Linie die Fälle der Tochter und der Enkelin des Augustus, also der beiden Iuliae,<sup>160</sup> sowie seines Enkels Agrippa Postumus,<sup>161</sup> aber auch die Verbannung des Dichters Ovid.<sup>162</sup> Zur Illustration möchte ich im folgenden die Vorgänge um die Tochter des Augustus näher beleuchten.<sup>163</sup>

---

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)